



Brüssel, den 25.3.2021  
SWD(2021) 70 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**AKTUALISIERTER Leitfaden für staatliche Beihilfen bei den Finanzinstrumenten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020**

## **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

*Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Basierend auf dem geltenden EU-Recht bietet sie Kolleginnen und Kollegen sowie Stellen, die an der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligt sind, fachliche Hilfestellung bei der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. In dem Dokument sollen die genannten Vorschriften durch die Kommissionsdienststellen erläutert werden, um die Durchführung des Programms zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht oder Entscheidungen der Kommission nicht vor.*

## Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund .....	4
2. Staatliche Beihilfen auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente .....	5
3. Vorliegen staatlicher Beihilfen im Bereich der Finanzinstrumente .....	6
3.1. „Staatliche Mittel“ und „Zurechenbarkeit“ .....	6
3.1.1. ESI-Fonds .....	7
3.1.2. Sonstige Unionsmittel und ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union .....	8
3.1.3. Beitrag aus den ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union .....	9
3.1.4. Eigenmittel der EIB-Gruppe .....	10
3.1.5. Durch Garantie des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) abgedeckte Eigenmittel der EIB-Gruppe .....	10
3.1.6. Überblick über die erforderliche Bewertung des Kriteriums „staatliche Beihilfen“ nach Art der Mittel .....	11
3.2. An Finanzinstrumenten beteiligte „Unternehmen“ .....	12
3.3. Vorteil .....	13
3.4. Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten/De-minimis-Beihilfen .....	15
4. Befreiung von der Anmeldung .....	17
5. Standardinstrumente .....	18
6. Fälle mit Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen .....	19
ANHANG .....	20
Abkürzungsverzeichnis .....	44
Übersicht über die Rechtsvorschriften .....	47

# 1. Hintergrund

Die Würdigung nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen und gegebenenfalls die Einhaltung dieser Vorschriften sind für die Erhaltung eines funktionierenden Binnenmarkts von größter Bedeutung. Durch die Anwendung der Beihilfenvorschriften wird die wirtschaftliche Effizienz gefördert und verhindert, dass die öffentliche Unterstützung den Wettbewerb in unzulässiger Weise verzerrt, was der Union als Ganzes zum Nachteil gereichen würde. Staatliche Beihilfen sind ein zentrales Instrument für die Schaffung und Erhaltung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen. Daher müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, wenn sie mittels Finanzinstrumenten Mittel vergeben, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (ko)finanziert werden.

Wie wichtig die Vorschriften über staatliche Beihilfen für Finanzinstrumente sind, wird in mehreren Bestimmungen in Titel IV der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen („Dachverordnung“)<sup>1</sup> deutlich, insbesondere in den Artikeln 6, 37, 38, 42 und 44. Das Thema „staatliche Beihilfen“ verlangt aus folgenden Gründen besondere Aufmerksamkeit:

- Der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen hat sich 2013/2014 erheblich verändert und bietet nun zusätzliche Möglichkeiten, um die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen sicherzustellen.
- Staatliche Beihilfen können auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente vorliegen, auch bei Finanzmittlern, Fondsverwaltern und Koinvestoren. Unter Umständen sind sich nicht alle relevanten Interessenträger bewusst, dass es auf verschiedenen Ebenen staatliche Beihilfen geben kann und für alle staatlichen Beihilfen die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden muss.
- Fondsverwalter und Investoren (Finanzinstitutionen, Handelsbanken) sind oftmals mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht besonders vertraut.
- Nach der Dachverordnung ist es zulässig, Finanzinstrumente für alle thematischen Ziele zu verwenden. In bestimmten sektoralen Bereichen bietet die Kommission sogenannte Standardfinanzinstrumente an, bei denen der Weg zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen bereits überprüft wurde.

**Zweck** dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist es, die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich der Finanzinstrumente zu erleichtern und verschiedene Wege für eine erfolgreiche Einhaltung dieser Vorschriften aufzuzeigen.

Die Europäische Kommission hat einen **Befristeten Rahmen**<sup>2</sup> angenommen, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, den in den Beihilfenvorschriften vorgesehenen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020 – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1), geändert am 3. April, 8. Mai, 29. Juni und 13. Oktober 2020, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/what\\_is\\_new/covid\\_19.html](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/covid_19.html).

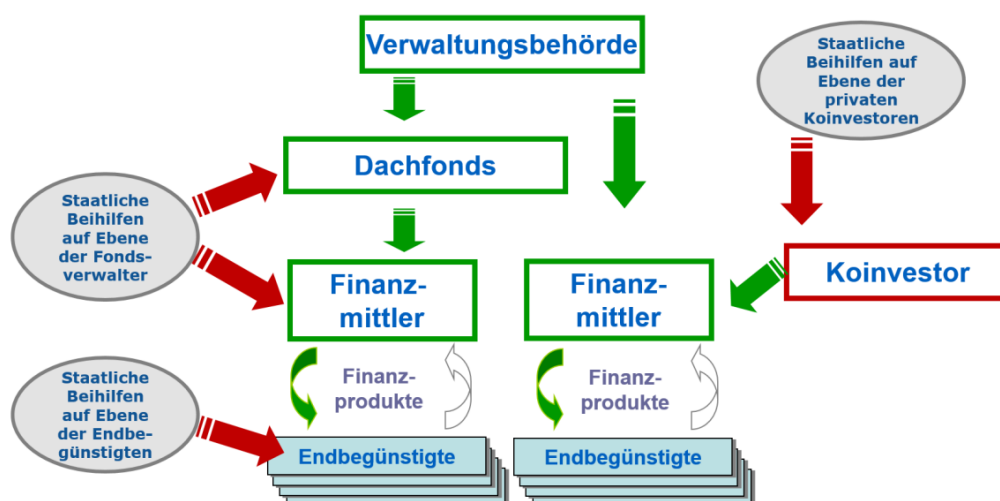
Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft infolge des **Ausbruchs von COVID-19** zu unterstützen. Der Befristete Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Die Kommission wird vor diesem Zeitpunkt prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Mit dem Befristeten Rahmen werden die weitreichenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten ergänzt, Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Arbeitsunterlage beschriebenen Beihilfavorschriften der Union zu konzipieren. Für Finanzinstrumente, die staatliche Beihilfen beinhalten, bietet der Befristete Rahmen eine zusätzliche befristete Möglichkeit, Beihilfen mit den Beihilfavorschriften der Union in Einklang zu bringen. Befristete Beihilfemaßnahmen, die vom Befristeten Rahmen erfasst werden, dürfen mit Beihilfen, die unter De-minimis-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, kumuliert werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnungen eingehalten werden.

## 2. Staatliche Beihilfen auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente

Finanzinstrumente umfassen oftmals mehrschichtige Strukturen, damit für Wirtschaftsakteure (**Investoren**) Anreize geschaffen und den **Endbegünstigten** Finanzmittel bereitgestellt werden. Dabei kann es sich um staatliche Beihilfen für Investoren und/oder Endbegünstigte handeln; die Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen also eingehalten werden. Darüber hinaus können Finanzinstrumente eine oder mehrere **Stellen, die Finanzinstrumente durchführen, involvieren** (z. B. Finanzmittler), die ebenfalls eventuell staatliche Beihilfen erhalten und für die daher auch die entsprechenden Vorschriften gelten.

Je nach Gestaltung des Finanzinstruments kann die finanzielle Unterstützung auch eine staatliche Beihilfe für Unternehmen auf allen drei genannten Ebenen darstellen, selbst wenn die Behörde des Mitgliedstaats (u. a. eine Verwaltungsbehörde im Rahmen der Dachverordnung) nur den Endbegünstigten Leistungen gewähren möchte. Die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen muss auf allen an der Durchführung des Finanzinstruments beteiligten Ebenen gewährleistet werden.



Im Hinblick auf das Vorliegen von staatlichen Beihilfen umfasst die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>3</sup> einen detaillierten Leitfaden, der für Finanzinstrumente ebenfalls relevant ist. Die Bekanntmachung enthält weitere allgemeine Erläuterungen und Beispiele.

### 3. Vorliegen staatlicher Beihilfen im Bereich der Finanzinstrumente

In Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“)<sup>4</sup> werden staatliche Beihilfen als staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art definiert, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.<sup>5</sup>

Auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 AEUV liegen staatliche Beihilfen unter folgenden Bedingungen vor (ausführlichere Erläuterungen in den Unterabschnitten 3.1–3.4)<sup>6</sup>:

- Die Unterstützung stammt aus „staatlichen Mitteln“ und ist dem Staat „zurechenbar“.
- Der Empfänger ist ein „Unternehmen“.
- Die Unterstützung „begünstigt“ ein Unternehmen, d. h. sie verschafft einen „Vorteil“.
- Die Unterstützung „verfälscht den Wettbewerb“ und „beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten“.

Die Kriterien für das Vorliegen staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind kumulativ. Nur wenn die Unterstützung alle diese Kriterien erfüllt, liegt eine staatliche Beihilfe vor. Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, so handelt es sich bei der öffentlichen Unterstützung auch nicht um eine staatliche Beihilfe. Dieser Test muss für alle drei oben genannten Ebenen durchgeführt werden.

#### 3.1. „Staatliche Mittel“ und „Zurechenbarkeit“<sup>7</sup>

Bedingung für das Vorliegen von staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV sind eine direkt oder indirekt durch staatliche Mittel gewährte Unterstützung und die Zurechenbarkeit einer solchen Unterstützung zum Staat. Diese beiden Punkte werden bei der Bewertung einer Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 1

---

<sup>3</sup> Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1), siehe insbesondere Rn. 60.

<sup>4</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2010, S. 1).

<sup>5</sup> Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gelten besondere Vorschriften für staatliche Beihilfen – siehe Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 149 vom 25.5.2014, S. 1) (EMFF-Verordnung) und Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) (ELER-Verordnung).

<sup>6</sup> In Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind weitere Bedingungen enthalten, z. B. die „Selektivität“ der Unterstützungsmaßnahme. Gleichwohl sind die anderen Kriterien nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV in der Regel bei aus den ESI-Fonds unterstützten Finanzinstrumenten erfüllt und daher nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

<sup>7</sup> Für weitere Informationen zur Finanzierung aus staatlichen Mitteln siehe Abschnitt 3 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

AEUV oftmals zusammen betrachtet, da sie sich beide auf den öffentlichen Ursprung der in Rede stehenden Beihilfe beziehen.

Nationale öffentliche Mittel der Mitgliedstaaten sind staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Mittel aus dem Unionshaushalt gelten ebenfalls als „staatliche Mittel“ (und dem Staat zurechenbar), wenn die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der nationalen Behörden liegt.

Im Gegensatz dazu gelten Unionsmittel, die direkt oder indirekt von der Union (oder internationalen Einrichtungen) ohne Ermessensspielraum seitens der nationalen Behörden verwaltet werden, nicht als staatliche Mittel und sind dem Staat nicht zurechenbar.

### 3.1.1. ESI-Fonds

Die kohäsionspolitisch relevanten ESI-Fonds werden zum größten Teil in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt.<sup>8</sup> Bei der geteilten Mittelverwaltung haben die Mitgliedstaaten in der Regel<sup>9</sup> Ermessensspielraum bei der Verwendung der Mittel und können entscheiden, wer unterstützt wird. Aufgrund dieses Ermessensspielraums gelten die ESI-Fonds und die nationale öffentliche (Ko-)Finanzierung als „staatliche Mittel“ und sind dem Staat im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zurechenbar. Dies ist auch der Fall, wenn nationale Behörden der EIB-Gruppe oder einer anderen Stelle Finanzinstrumente anvertrauen, damit diese sie entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen einsetzen.

Werden die ESI-Fonds und die nationale öffentliche (Ko-)Finanzierung in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt und liegt die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der beitragenden Mitgliedstaaten, so handelt es sich somit um „staatliche Mittel“, die für die Zwecke der Vorschriften für staatliche Beihilfen dem Staat zurechenbar sind. Dies bedeutet ferner, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen auch für Finanzinstrumente gelten, die von oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde verwaltet werden (Artikel 38 Artikel 1 Buchstabe b der Dachverordnung).

#### **Beispiel:**

Eine Verwaltungsbehörde richtet mit EFRE-Mitteln<sup>10</sup> einen Fonds zur Förderung von KMU-Neugründungen ein. Für die EFRE-Mittel gilt die geteilte Mittelverwaltung.

EFRE-Mittel in geteilter Mittelverwaltung sind als „staatliche Mittel“ anzusehen. Das Vorhaben muss die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, sofern alle anderen Elemente des Beihilfebegriffs nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind. Auf allen Ebenen der Fondsverwaltung, auf allen Ebenen der Investoren und auf allen Ebenen der

<sup>8</sup> Artikel 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) („Omnibus“-Verordnung oder „Haushaltsordnung“).

<sup>9</sup> Für Ausnahmeregelungen siehe den nachstehenden Punkt 3.1.3.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Endbegünstigten muss überprüft werden, ob die Vorschriften tatsächlich eingehalten werden.

Bei im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.1305/2013 (ELER) eingesetzten Finanzinstrumenten kommen besondere Regelungen für **primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten** in Bezug auf staatliche Beihilfen zum Tragen. Gemäß Artikel 81 Absatz 2 ELER sind im Einklang mit Artikel 42 AEUV primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten (Waren nach Anhang I) von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen. Allerdings müssen nicht im Anhang aufgeführte, aus den ELER-Finanzinstrumenten unterstützte Tätigkeiten den allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen.

Für landwirtschaftliche Tätigkeiten, die mit nicht aus dem ELER finanzierten Finanzinstrumenten unterstützt werden, gelten – sofern nicht anders festgelegt – die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

In den Bereichen **Fischerei und Aquakultur** fallen nach Artikel 42 AEUV und Artikel 8 EMFF bestimmte fischereibezogene Finanzierungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nicht unter staatliche Beihilfen. Gemäß Artikel 8 EMFF werden Zahlungen, die die Mitgliedstaaten als Teil der kofinanzierten Förderungen im Rahmen des EMFF in Übereinstimmung mit der EMFF-Verordnung (EU) Nr. 508/2014 tätigen, grundsätzlich nicht als staatliche Beihilfen eingestuft.

### 3.1.2. Sonstige Unionsmittel und ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union<sup>11</sup>

Unionsmittel, die entweder direkt durch die Kommission oder indirekt durch jedwede betraute Stelle – darunter die EIB-Gruppe (EIB und EIF) – im Auftrag der Kommission (oder eines anderen Unionsorgans oder einer anderen Unionsstelle) eingesetzt werden und bei denen die nationalen Behörden somit nicht über den Einsatz der Mittel entscheiden, gelten nicht als staatliche Mittel. Sie sind nicht dem Staat zurechenbar und stellen daher keine staatlichen Beihilfen dar.

Allerdings ist anzumerken, dass gemäß der Haushaltsordnung die Unionsfinanzinstrumente „den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerren [dürfen] und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang stehen [müssen]“.<sup>12</sup> Der Rechtsrahmen für die Unionsfinanzinstrumente, einschließlich der Vereinbarungen mit den betrauten Stellen, wurde zwecks Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Beihilferecht konzipiert. Die verschiedenen Finanzinstrumente sind so auszugestalten, dass sie mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen übereinstimmen.

#### **Beispiel:**

Auf Ersuchen der Kommission richtet die EIB einen Fonds mit Mitteln von Horizont 2020<sup>13</sup> ein. Die Horizont-2020-Mittel sind Unionsmittel, und die EIB wird diese Mittel in sogenannter indirekter Mittelverwaltung verwalten.

<sup>11</sup> In Artikel 4 Absatz 7 der Dachverordnung werden Unionsmittel genannt, für die keine geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten gilt.

<sup>12</sup> Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

<sup>13</sup> Horizont 2020 basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104) (Horizont-2020-Verordnung).



Bei den Horizont-2020-Mitteln handelt es sich nicht um staatliche Mittel. Daher gilt ein Fonds, der ausschließlich aus diesen Mitteln finanziert wird, nicht als staatliche Beihilfe. Dennoch muss nach der Haushaltsordnung (und nach Erwägungsgrund 42 der Horizont-2020-Verordnung) die Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden. Daher müssen die Regeln der Kommission für die Einrichtung und Durchführung des Fonds mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

Für Horizont 2020 sind die Verordnung und die Durchführungsregelungen, insbesondere die Übertragungsvereinbarung und die Term Sheets, so konzipiert, dass die erforderliche Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen erreicht wird. Die Vorschläge für die Einrichtung eines Horizont-2020-Fonds werden auch daraufhin überprüft, ob sie den Horizont-2020-Regeln entsprechen.

Fließen in den aus Horizont-2020-Mitteln eingerichteten Fonds auch andere öffentliche Mittel (nationale öffentliche Mittel oder ESI-Fonds-Mittel) ein, so kann es sich bei diesem Teil der Finanzierung nur dann um dem Staat zurechenbare „staatliche Mittel“ handeln, wenn die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der beitragenden Mitgliedstaaten liegt. Wenn alle anderen Bedingungen für das Vorliegen staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind, müssen für diese Finanzierungsanteile weitere Überprüfungen im Hinblick auf staatliche Beihilfen durchgeführt werden.

### 3.1.3. Beitrag aus den ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung können die Mitgliedstaaten auf Unionsebene eingerichteten Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt durch die Union verwaltet werden, Programmbeiträge der ESI-Fonds zur Verfügung stellen. Solche Beiträge wären keine staatlichen Mittel, und ihr Einsatz wäre nicht dem Staat zurechenbar, wenn der beitragende Mitgliedstaat keine Bedingungen für den Einsatz dieser ESI-Fonds-Mittel stellt, es sei denn, die Beiträge aus den ESI-Fonds sollten im Hoheitsgebiet des beitragenden Mitgliedstaats investiert werden, wie in dem/den operationellen Programm(en) genauer dargelegt. Diese Bedingung hat nicht zur Folge, dass die Mittel den Mitgliedstaaten zurechenbar sind, da die ESI-Fonds-Mittel den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Unionsregelungen zugewiesen werden, in denen bereits festgelegt wurde, in welchem Gebiet des Mitgliedstaats die Mittel investiert werden sollen.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 70 der Dachverordnung müssen die Mitgliedstaaten Vorhaben in einem gegebenen Programmgebiet unterstützen. Die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Mitgliedstaat wird mittels der Methodik aus Anhang VII der Dachverordnung und des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU der Kommission festgelegt. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. April 2014 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, der jährlichen Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen sowie der von den Kohäsionsfonds- und den Strukturfondszuweisungen der Mitgliedstaaten auf die Fazilität „Connecting Europe“ und die Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen zu übertragenden Beträge im Zeitraum 2014–2020 [bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2082] (ABl. L 104 vom 8.4.2014).

Sofern die Beiträge aus den ESI-Fonds die oben genannten Bedingungen erfüllen, stellen sie keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar. Daher müssen diese Beiträge nicht den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen. Da, wie in Punkt 3.1.2 dargelegt, die Finanzinstrumente auf Unionsebene mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen übereinstimmen müssen, heißt das, dass sowohl bei Unionsmitteln als auch bei den diese ergänzenden ESI-Fonds-Mitteln die Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen bereits gewährleistet ist, wenn dieses Instrument durch die Kommission konzipiert wird.

#### 3.1.4. Eigenmittel der EIB-Gruppe

Eigenmittelinvestitionen der EIB-Gruppe (EIB/EIF) auf eigenes Risiko gelten nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen als private Investitionen und stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar. Dies bedeutet auch, dass die EIB-/EIF-Eigenmittel, die *vollständig* auf eigenes Risiko für die EIB bzw. den EIF investiert wurden, bei der Berechnung des De-minimis-Schwellenwerts, bei den Anmeldeschwellen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität keine Rolle spielen.

Bieten die Mitgliedstaaten der EIB-Gruppe allerdings Garantien oder andere Unterstützung, so investiert die EIB-Gruppe nicht *vollständig* auf eigenes Risiko. Unter diesen Umständen können Investitionen der EIB-Gruppe aus beihilferechtlicher Sicht somit nicht als private Investitionen gelten. Außerdem müssen solche Garantien den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen, da sie staatliche Mittel beinhalten und dem Staat zurechenbar sind.

#### **Beispiel:**

Szenario a: Die EIB richtet einen Fonds aus eigenen Mitteln ohne jede Unterstützung (z. B. Garantien) der Mitgliedstaaten oder aus Unionsmitteln ein. Die EIB-Mittel gelten als private Mittel. Daher finden die Vorschriften über staatliche Beihilfen keine Anwendung.

Szenario b: Die EIB erhält eine nationale öffentliche und/oder ESI-Fonds-Unterstützung, z. B. eine Garantie zur (teilweisen) Abdeckung des Risikos der EIB bei neu bereitgestellten Darlehen. In diesem Fall werden die EIB-Investitionen für die Zwecke der Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht als „privat“ angesehen. Sind alle anderen Bedingungen für das Vorliegen von Beihilfen auch erfüllt, so muss die öffentliche Garantie den Anforderungen an staatliche Beihilfen entsprechen (sie wird aus staatlichen Mitteln finanziert und ist dem Staat zurechenbar).

#### 3.1.5. Durch Garantie des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) abgedeckte Eigenmittel der EIB-Gruppe<sup>15</sup>

Die von der Union im Rahmen der EFSI-Verordnung gewährte Haushaltsgarantie und die garantierte EIB-Finanzierung oder -Investition gelten nicht als „staatliche Mittel“ und stellen daher keine staatlichen Beihilfen dar. Für den Einsatz der Eigenmittel der EIB-Gruppe, die von einer EFSI-Garantie abgedeckt sind, ist somit keine Kontrolle der staatlichen Beihilfen notwendig. Aus dem EFSI unterstützte Vorhaben oder Investitionsplattformen dürfen mit finanzieller Unterstützung (Kofinanzierung) aus den

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

ESI-Fonds oder nationalen öffentlichen Mitteln kombiniert werden. Dabei unterliegt die den EFSI ergänzende Finanzierung den Vorschriften über staatliche Beihilfen, wie unter Abschnitt 3.1.1 dargelegt.

Nach dem Inkrafttreten der sogenannten Omnibus-Verordnung<sup>16</sup> am 2. August 2018 ermöglicht Artikel 39a der Dachverordnung einer Verwaltungsbehörde, Mittel aus den ESI-Fonds in ein Finanzinstrument einzubringen, wobei ein solcher Beitrag mit Finanzprodukten der EIB im Rahmen des EFSI als neue Durchführungsoption gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung kombiniert wird. In Artikel 39a Absatz 6 der Dachverordnung wird bekräftigt, dass für jeden Programmbeitrag aus den ESI-Fonds die Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich des Beihilferechts, sichergestellt werden muss, wie in diesen Leitlinien und im Leitfaden zur Kombination von ESI-Fonds und EFSI erläutert, der auch Orientierung hinsichtlich staatlicher Beihilfen bietet.<sup>17</sup>

**Beispiel:**

Die EIB richtet einen Fonds mit eigenen Mitteln ein, die durch eine EFSI-Garantie besichert sind.  
 Die Einrichtung und Umsetzung des Fonds beinhalten keine „staatlichen Mittel“, daher ist auch keine Kontrolle in Bezug auf staatliche Beihilfen notwendig.  
 Fließen in den Fonds allerdings zusätzlich nationale öffentliche oder ESI-Fonds-Mittel ein, so wird die Unterstützung für diesen Teil als „staatliche Mittel“ eingestuft. Sie müsste den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen, wenn die anderen Bedingungen für den Beihilfebegriff erfüllt sind.

Zu beachten ist, dass die Mittel der EIB-Gruppe, die durch eine EFSI-Garantie besichert werden, nicht vollständig auf eigenes Risiko der EIB investiert werden. Daher können in diesem Fall die Investitionen der EIB-Gruppe nicht als private Investitionen im Sinne eines „eigenen Beitrags“ der EIB-Gruppe gelten, der frei von jeder öffentlichen Unterstützung oder jedem privaten Investorenbeitrag ist, wie in den Vorschriften für staatliche Beihilfen vorgegeben.

3.1.6. Überblick über die erforderliche Bewertung des Kriteriums „staatliche Beihilfen“ nach Art der Mittel

Art der Mittel				
ESI-Fonds-Mittel (geteilte Mittelverwaltung)	nationale öffentliche Mittel	direkt/indirekt verwaltete Unionsfonds  (z. B. Horizont 2020, COSME <sup>18</sup> oder ESI-Fonds mit direkter/in-	Eigenmittel der EIB-Gruppe  (ohne jede Risikoabdeckung oder andere Unterstützung aus Unions- oder	Eigenmittel der EIB-Gruppe, besichert durch eine EFSI-Garantie

<sup>16</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>17</sup> <https://www.fi-compass.eu/publication/ec-regulatory-guidance/new-guidelines-combining-european-structural-and-investment-funds>

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

		direkter Mittelverwaltung, oder ohne Einschränkung transferierte ESI-Fonds-Mittel, siehe Punkt 3.1.3)	nationalen öffentlichen Mitteln)	
Staatliche Mittel: ja	Staatliche Mittel: ja	Staatliche Mittel: nein	Staatliche Mittel: nein	Staatliche Mittel: nein
Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen eingehalten werden <sup>19</sup>	Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen eingehalten werden	Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet durch die Kommission auf Ebene des Instruments	Keine Anforderungen bezüglich staatlicher Beihilfen	Keine Anforderungen bezüglich staatlicher Beihilfen (siehe auch Punkt 3.1.5)
Bei Kombination verschiedener Arten von Mitteln muss die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für jeden Teil einzeln überprüft werden				

### 3.2. An Finanzinstrumenten beteiligte „Unternehmen“<sup>20</sup>

Der Beihilfebegriff nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfordert, dass die Unterstützung an ein „Unternehmen“ gerichtet ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.<sup>21</sup> Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten.<sup>22</sup>

Die Definition von „Unternehmen“ bedeutet, dass

- der Status der Einheit nicht ausschlaggebend ist (z. B kann eine Einheit, die Teil der öffentlichen Verwaltung ist, ein Unternehmen sein);
- es unerheblich ist, ob die Einheit eingerichtet wurde, um Gewinne zu erzielen (eine nicht gewinnorientierte Einheit kann auch Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten);
- die Einstufung einer Einheit als Unternehmen bezieht sich stets auf eine bestimmte Tätigkeit (eine Einheit kann sowohl wirtschaftliche als auch nicht

<sup>19</sup> Für den ELER und den EMFF gelten besondere Vorschriften für staatliche Beihilfen.

<sup>20</sup> Für weitere Informationen zum Begriff des Unternehmens siehe Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

<sup>21</sup> Verbundene Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, Slg. I-6451, Rn. 74.

<sup>22</sup> Rechtssache 118/85, Slg. 2599, Rn. 7.

wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen); in diesem Fall unterliegt sie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten den Beihilfevorschriften.

Ob staatliche Beihilfen vorliegen, muss für alle an den Finanzinstrumenten beteiligten Akteure überprüft werden. Daher sollte für alle Akteure überprüft werden, ob sie als „Unternehmen“ eingestuft werden können, es sei denn, das Vorliegen von staatlichen Beihilfen kann auf der Grundlage der anderen Anforderungen aus Artikel 107 Absatz 1 AEUV ausgeschlossen werden.

An einem Finanzinstrument beteiligte Fondsverwalter und Investoren sind in der Regel als „Unternehmen“ anzusehen, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.<sup>23</sup> Für Endbegünstigte ist die Lage unter Umständen anders, insbesondere, wenn die Empfänger Einzelpersonen sind, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder an Tätigkeiten beteiligt sind, die nicht als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur angesehen werden.

### 3.3. Vorteil<sup>24</sup>

Eine weitere kumulative Anforderung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ist, dass die Maßnahme einen Vorteil beinhaltet. Ein Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist jeder wirtschaftliche Nutzen, den sich ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne staatliche Intervention, nicht verschaffen könnte.<sup>25</sup> Daher kann ein Vorteil (und damit staatliche Beihilfe) ausgeschlossen werden, wenn die von Behörden durchgeführten wirtschaftlichen Transaktionen den normalen Marktbedingungen entsprechen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich die Behörde wie ein vergleichbarer „marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter“ verhält.

Die folgenden Elemente sind für die Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf Finanzinstrumente besonders relevant:

- a) **Für (Ko-)Investoren** gibt es keinen Vorteil (und damit keine staatlichen Beihilfen), wenn die Investition zu gleichen Bedingungen (*pari passu*) zwischen öffentlichen und privaten Investoren vorgenommen wird oder die öffentliche Investition den Marktbedingungen entspricht, die durch Benchmarking oder andere Bewertungsmethoden ermittelt wurden.

Eine Investition gilt als *pari passu*<sup>26</sup>, wenn:

- sie unter denselben Bedingungen von öffentlichen und privaten Investoren vorgenommen wird (für öffentliche und private Investoren gelten dieselben Risiken und Erträge sowie bei einer mehrschichtigen Finanzierungsstruktur eine identische Nachrangigkeitsregelung in derselben Risikoklasse) und

---

<sup>23</sup> Soweit ein Fondsverwalter nur verwaltet und nicht koinvestiert, kann er als reines „Instrument“ gelten und daher vom Begriff eines „Unternehmens“ nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. Siehe Beihilfesache SA.37824:

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/254119/254119\\_1608806\\_109\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/254119/254119_1608806_109_2.pdf);

siehe auch Beschluss bei SA.36904, Ziffer 71 Buchstabe b:

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/256075/256075\\_1711610\\_153\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/256075/256075_1711610_153_2.pdf).

<sup>24</sup> Für weitere Informationen zum Begriff des Vorteils siehe Abschnitt 4 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

<sup>25</sup> Rechtssache C-39/94, Slg. I-3547, Rn. 60.

<sup>26</sup> Für weitere Informationen zu *Pari-passu*-Transaktionen siehe Abschnitt 4.3.2.1 Ziffer i der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

- beide Kategorien von Akteuren gleichzeitig intervenieren (die Investition des öffentlichen und des privaten Investors erfolgt über dieselbe Investitionstransaktion) und
- die Intervention des privaten Investors von echter wirtschaftlicher Bedeutung ist (nach den Risikofinanzierungsleitlinien<sup>27</sup> Risikofinanzierung mindestens 30 %).

Basierend auf Punkt 35 der Risikofinanzierungsleitlinien muss, soweit die Investitionsbedingungen (auf Ebene der Investoren und des Finanzmittlers) mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten im Einklang stehen, nicht weiter geprüft werden, ob auf Ebene des Endbegünstigten eine Beihilfe vorliegt.

Ermöglicht ein Finanzinstrument privaten Koinvestoren, Mittel in ein oder mehrere Unternehmen zu anderen Bedingungen zu investieren, die günstiger sind als die Bedingungen für in dieselben Unternehmen investierende öffentliche Investoren, so könnte dies aufgrund der unterschiedlichen Behandlung einen Vorteil für die privaten Investoren darstellen. Ein derartiger Vorteil können Vorzugsrenditen sein (Anreiz durch Vorzugsrenditen) oder im Vergleich zu öffentlichen Investoren geringere Verlustrisiken, falls die mit der zugrunde liegenden Transaktion erzielte Wertentwicklung unzureichend ist (Absicherung nach unten). Die Vereinbarkeit solcher Beihilfen für Investoren muss entweder auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 16, 21 und 39 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission sichergestellt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei aus den ESI-Fonds finanzierten Finanzinstrumenten gemäß Artikel 43a der Dachverordnung eine differenzierte Behandlung gegenüber Koinvestitionen, die aus dem EFSI finanziert werden, zulässig ist. Dennoch werden die Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen durch die differenzierte Behandlung von nach dem Prinzip der Marktwirtschaft handelnden Investoren nicht berührt.

In manchen Fällen (z. B. Garantien oder Fehlen privater Investoren) können die Marktbedingungen nicht direkt über den Pari-passu-Test ermittelt werden. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die öffentliche Transaktion nicht den Marktbedingungen entspricht. In diesen Fällen kann auf der Grundlage von Benchmarks oder anderen Bewertungsmethoden (z. B. zur Festlegung des Nettogegenwartswerts (NGW) von Investitionen auf ein Niveau, das für einen privaten Akteur in einer Marktwirtschaft akzeptabel hätte sein müssen) bewertet werden, ob Konformität bei den Marktbedingungen besteht. Wird festgestellt, dass eine Transaktion marktkonform ist, so handelt es sich nicht um staatliche Beihilfe.<sup>28</sup>

- b) **Stellen, die Finanzinstrumente durchführen (d. h. Finanzmittler, Dachfonds/Fondsverwalter)**, können auch staatliche Beihilfe erhalten, wenn die Vergütung für Dienstleistungen oder Erstattungen zum Einsatz des Finanzinstruments die Marktpreise übersteigen.

Es kann auf verschiedene Weise festgestellt werden, ob die Vergütung für Stellen/Fondsverwalter, die die Finanzinstrumente einsetzen, marktüblich ist. Wird der Fondsverwalter beispielsweise in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Verfahren ausgewählt, so kann die

<sup>27</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4).

<sup>28</sup> Für weitere Informationen zur Anwendung des Marktwirtschaftstests siehe Abschnitt 4.2.3.2.

Vergütung als marktüblich eingestuft werden. Diese Anforderung gilt für alle Finanzinstrumente, die unter die Vorschriften für staatliche Beihilfen fallen.<sup>29</sup>

In der Omnibus-Verordnung wird klargestellt, wann Mitgliedstaaten, die Finanzinstrumente unterstützen, Dienstleistungsverträge für die Durchführung der Finanzinstrumente direkt an eine öffentliche Bank oder Institution vergeben können.

Der Wortlaut von Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Dachverordnung ist so formuliert, dass ein Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit besitzt, einer solchen Bank oder Institution einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Wettbewerbern zu verschaffen oder Marktverzerrungen zu ermöglichen.

Findet kein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Auswahlverfahren statt, so kann die Marktkonformität der Vergütung/Erstattungen anderweitig nachgewiesen werden.

Für Vergütungen/Erstattungen im Einklang mit den Regelungen der Dachverordnung wird mit den Standardinstrumenten aus Abschnitt 5 sichergestellt, dass keine Bedenken in Bezug auf staatliche Beihilfen bestehen.<sup>30</sup>

Für Vergütungen/Erstattungen, die nicht mit den Regelungen der Dachverordnung übereinstimmen, d. h. die außerhalb des Geltungsbereichs der Standardinstrumente liegen, sollte die Marktkonformität von Fall zu Fall bewertet werden.

**c) Auf der Ebene der Endbegünstigten:**

Erfüllt ein Darlehen oder eine Garantie die Bedingungen aus der Mitteilung zu den Referenzsätzen<sup>31</sup> oder aus Abschnitt 3 der Mitteilung zu Garantien<sup>32</sup>, so gilt dieses Darlehen bzw. diese Garantie als marktkonform und somit nicht als staatliche Beihilfe für die Endbegünstigten. Auch bei anderen Unterstützungsarten kann unter Umständen aufgezeigt werden, dass sie marktkonform sind.<sup>33</sup>

Gleichwohl besteht der allgemeine Zweck eines aus der Kohäsionspolitik finanzierten Finanzinstruments darin, auf Marktversagen zu reagieren. Es liegt daher in der Natur eines solchen Instruments, dass auf der Ebene der Endbegünstigten ein Vorteil bestehen kann, der auf dem Markt nicht zu erlangen gewesen wäre.

### 3.4. Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten/De-minimis-Beihilfen

Eine staatliche Beihilfe liegt nur vor, wenn die Hilfe den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Bei einer Unterstützung, die der anwendbaren De-minimis-Verordnung entspricht, wird außerdem davon ausgegangen, dass sie nicht alle Kriterien aus Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Für diese Hilfe gilt

---

<sup>29</sup> Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.2.3.1. Ziffer ii der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

<sup>30</sup> Diese Erklärung gilt für den Programmplanungszeitraum 2014–2020.

<sup>31</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

<sup>32</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10), geändert durch die Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32).

<sup>33</sup> Beispiele enthalten die Abschnitte 2.2 und 2.3 des Anhangs.

daher auch die Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen nicht. Für den Finanzierungszeitraum 2014–2020 ist vor allem die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>34</sup> der Kommission für die Festlegung des De-minimis-Schwellenwerts pro einzeltem Unternehmen auf 200 000 EUR für einen Dreijahreszeitraum relevant. Neben dem Schwellenwert müssen auch alle anderen Anforderungen der anwendbaren De-minimis-Verordnung erfüllt sein.

Obwohl nach dem **ELER primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten** von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen sind, müssen Tätigkeiten, die nicht im Anhang aufgeführt sind, aber aus den ELER-Finanzinstrumenten unterstützt werden, die allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten. Ähnlich gelten bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit Finanzinstrumenten unterstützt werden, in die keine ELER-Mittel fließen, die Vorschriften für staatliche Beihilfen, d. h. der De-minimis-Höchstbetrag für die Landwirtschaft (25 000 EUR Hilfe pro Mitgliedstaat für ein einzeltes Unternehmen in einem Zeitraum von drei Rechnungsjahren) sowie weitere Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission<sup>35</sup>.

**Für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach Anhang I AEUV** gelten Zahlungen der Mitgliedstaaten als Anteil einer EMFF-Kofinanzierung in Übereinstimmung mit den Regelungen des EMFF grundsätzlich nicht als staatliche Beihilfen (siehe Artikel 8 Absatz 2 EMFF). Für Projekte oder Programme ohne Fischereibezug (z. B. Themen der integrierten Meerespolitik) gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen. Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission)<sup>36</sup> gilt für Beihilfen für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor, mit den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ausnahmen, und legt den Höchstbetrag auf 30 000 EUR pro Beihilfegünstigem bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren fest (Fischerei-De-minimis-Verordnung). Außerdem muss jeder Mitgliedstaat den kumulierten Höchstbetrag aus dem Anhang der Fischerei-De-minimis-Verordnung (sogenannte nationale Obergrenze) beachten, wenn im Fischerei- und Aquakultursektor tätigen Unternehmen Beihilfen gewährt werden. Neben anderen Regelungen aus der Fischerei-De-minimis-Verordnung der Kommission darf die De-minimis-Beihilfe, die allen Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor über einen Dreijahreszeitraum gewährt wird, 2,5 % des jährlichen Umsatzes aus Fischfang-, Fischverarbeitungs- und Aquakulturtätigkeiten pro Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Die De-minimis-Verordnung kann auf jeden der an Finanzinstrumenten beteiligten Akteure Anwendung finden. Allerdings müssen alle Anforderungen der Verordnung erfüllt sein. Besondere Aufmerksamkeit muss den folgenden Punkten gewidmet werden:

**Nach den Regelungen der ESI-Fonds sollten Stellen**, die Finanzinstrumente einsetzen, keinerlei staatliche Beihilfen – auch keine De-minimis-Beihilfen – für die Durchführung erhalten, da dies nicht im Einklang mit dem Zweck der ESI-Fonds-Ziele für das

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51I vom 22.2.2019, S. 1).

<sup>36</sup> Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).



Finanzinstrument stünde, das die Mittel den Endbegünstigten zuleiten soll.<sup>37</sup> Daher sollte angemerkt werden, dass selbst wenn erreicht werden kann, dass die Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, die Unterstützung dieser Stellen aus den ESI-Fonds in der Regel nicht den ESI-Fonds-Regelungen entspricht.

**Für Endbegünstigte** muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob der Endbegünstigte zu einer Unternehmensgruppe gehört. Der De-minimis-Schwellenwert gilt pro „einzigem Unternehmen“. Die Beihilfe sollte daher nur bis zum gemeinsamen Dreijahresschwellenwert von 200 000 EUR für alle Unternehmen der Gruppe gewährt werden, die als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten insbesondere beachten, dass Beihilfen in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzinstrumenten und Kapitalzuführungen nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen können, es sei denn, das Kapital bzw. der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel übersteigt nicht den De-minimis-Höchstbetrag, oder aber die sogenannten Safe-Harbour-Bedingungen der De-minimis-Verordnung sind erfüllt. Darüber hinaus gelten alle anderen Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung, einschließlich der Transparenzanforderungen.

## 4. Befreiung von der Anmeldung

Liegen staatliche Beihilfen vor, so muss nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV der betroffene Mitgliedstaat im Allgemeinen die staatlichen Beihilfen anmelden. Gleichwohl haben die Möglichkeiten, ein Anmeldeverfahren für staatliche Beihilfen zu vermeiden, durch die Ausweitung des Geltungsbereichs der AGVO<sup>38</sup> („AGVO 2014“) erheblich zugenommen.

Für die kohäsionspolitischen Finanzinstrumente sind vor allem die folgenden Bestimmungen der AGVO 2014 relevant:

- Artikel 16 AGVO 2014 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen)
- Artikel 21 AGVO 2014 (Risikofinanzierungsbeihilfen)
- Artikel 22 AGVO 2014 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen)
- Artikel 39 AGVO 2014 (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte)

Zusätzlich zu den fünf Bestimmungen können die Beihilfeempfänger auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente auch von anderen Bestimmungen der AGVO 2014 profitieren. Insbesondere die Bestimmung zu regionalen Investitionsbeihilfen nach Artikel 14 AGVO 2014 kann auch für Finanzinstrumente in unterstützten Regionen gelten.

Die Kommissionsdienststellen gaben in einem praktischen Leitfaden mit Fragen und Antworten weitere Orientierungshilfen für die Auslegung der AGVO 2014.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass eine Durchführungsstelle für andere Zwecke aus den ESI-Fonds unterstützt werden kann, z. B. mit Schulungsbeihilfen für Arbeitskräfte.

<sup>38</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

<sup>39</sup> [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.html)

Außerdem gibt es sektorenspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen, wie die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Auch für die Fischerei und Aquakultur gibt es eine ähnliche sektorenspezifische Verordnung, d. h. die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission, die Gruppenfreistellungsverordnung für diesen Sektor, die am 16. Dezember 2014 angenommen wurde und am 1. Januar 2015 in Kraft trat.

## 5. Standardinstrumente

Die Kommission hat Standardvorschriften und -bedingungen für bestimmte Arten von Finanzinstrumenten entwickelt. Diese Standardvorschriften und -bedingungen gewährleisten, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden, und ermöglichen so, dass die finanzielle Unterstützung der Union für die Endbegünstigten leichter umgesetzt werden kann. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Standardinstrumente einzusetzen.

Bislang hat die Kommission fünf verschiedene Standardinstrumente<sup>40</sup> angenommen, nämlich:

- **Darlehen mit Risikoteilung** zur Unterstützung von KMU

Das Standardinstrument „Darlehen mit Risikoteilung“ ist als Instrument ohne staatliche Beihilfen konzipiert, d. h. marktkonforme Vergütung des Finanzmittlers sowie vollständige Weitergabe des finanziellen Vorteils vom Finanzmittler an die Endbegünstigten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln an die Endbegünstigten erfolgt gemäß der geltenden De-minimis-Verordnung.

- **Begrenzte Garantie auf Portfoliobasis**

Die begrenzte Garantie auf Portfoliobasis bietet Risikoabdeckung für neue, nicht notleidende Kredite an KMU und ist ausgelegt als Instrument ohne staatliche Beihilfen, d. h. marktkonform auf der Ebene der Finanzmittler, die den Garantiefonds verwalten, und der Finanzinstitutionen, die Portfolios neuer Darlehen aufbauen. Die Unterstützung der Endbegünstigten erfolgt gemäß der geltenden De-minimis-Verordnung.

- **Renovierungsdarlehen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohngebäudesektor**

Das Renovierungsdarlehen ist als Instrument ohne staatliche Beihilfen ausgelegt, d. h. marktkonforme Vergütung des Finanzmittlers sowie vollständige Weitergabe des finanziellen Vorteils vom Finanzmittler an die Endbegünstigten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln an die Endbegünstigten erfolgt gemäß der geltenden De-minimis-Verordnung.

---

<sup>40</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Standardvorschriften und -bedingungen für Finanzinstrumente (ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 16).

- **Stadtentwicklungsfonds**

Der Stadtentwicklungsfonds wird in Form eines Darlehensfonds für Stadtentwicklungsprojekte in unterstützten Gebieten und als ein Instrument konzipiert, das von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 16 AGVO 2014 befreit ist.

- **Beteiligungskoinvestitionsfazilität**

Die Koinvestitionsfazilität wird in Form eines Beteiligungsfonds für KMU eingesetzt. Sie ist als Instrument konzipiert, das von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 21 AGVO 2014 ausgenommen ist.

Weitere Informationen zu Standardinstrumenten können über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.fi-compass.eu/publication/event-material/presentation-financial-instruments-under-esif-standard-terms-and>

## 6. Fälle mit Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen

Beinhaltet ein Finanzinstrument staatliche Beihilfen, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Anmeldepflicht nicht erfüllen, so muss der betroffene Mitgliedstaat die staatlichen Beihilfen anmelden. Es darf keine Beihilfe gewährt werden, bevor die Kommission nicht einen Beschluss über die Genehmigung dieser staatlichen Beihilfe erlassen hat.

Nationale Behörden, die sich über die Anmeldung staatlicher Beihilfen informieren möchten, können sich an ihre nationale Hauptanlaufstelle für staatliche Beihilfen wenden. Darüber hinaus bietet die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (GD Wettbewerb) den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen bei der Vorbereitung der Anmeldung staatlicher Beihilfen. Weitere Informationen können auch auf der Website der GD Wettbewerb eingeholt werden.<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> [http://ec.europa.eu/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/index_en.html)

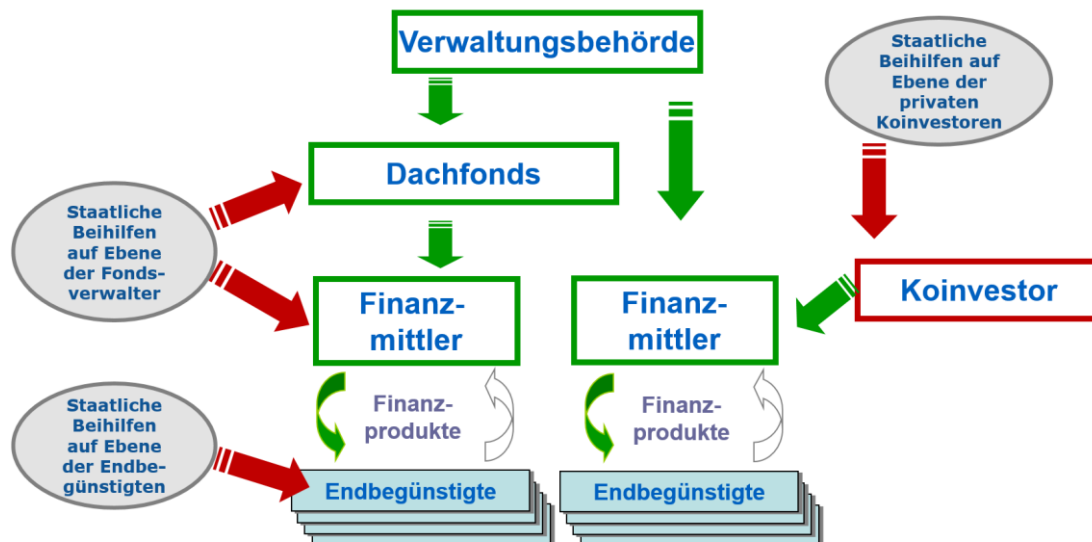
# ANHANG

## Praktische Erläuterungen und Beispiele für die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Finanzinstrumente, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden

### 1. Einleitung

In Anbetracht der Fragen, die von verschiedenen Interessenträgern im Anschluss an die Veröffentlichung der ursprünglichen Arbeitsunterlage<sup>42</sup> mit Leitlinien<sup>43</sup> zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der aus den ESI-Fonds finanzierten Finanzinstrumente gestellt wurden, **ergänzt** dieser Anhang die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Der Anhang enthält **zusätzliche** praktische Orientierungshilfen, insbesondere zu den zahlreichen Sachverhalten, die **keine** Bedenken hinsichtlich staatlicher Beihilfen **aufwerfen**, und zu der Tatsache, dass staatliche Beihilfen auf verschiedenen Ebenen vorliegen können. Die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten allein auf der Ebene des Endbegünstigten reicht nicht aus (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Staatliche Beihilfen können auf verschiedenen Ebenen gewährt werden



Quelle: Finanzinstrumente des Europäischen Sozialfonds und staatliche Beihilfen, FI-Compass-Dokument

Im ersten Abschnitt des Anhangs werden die typischen Situationen hervorgehoben, in denen Finanzinstrumente keine staatlichen Beihilfen beinhalten und nicht der Kontrolle

<sup>42</sup> Siehe SWD(2017) 156 final – Leitfaden für staatliche Beihilfen bei den Finanzinstrumenten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, abrufbar unter:

[https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/information/publications/guidelines/2017/guidance-on-state-aid-in-european-structural-and-investment-esi-funds-financial-instruments-in-the-2014-2020-programming-period](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guidelines/2017/guidance-on-state-aid-in-european-structural-and-investment-esi-funds-financial-instruments-in-the-2014-2020-programming-period).

<sup>43</sup> Diese greifen jedoch einer Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht oder Entscheidungen der Kommission nicht vor.

staatlicher Beihilfen unterlägen, insbesondere wenn die Marktbedingungen auf jeder Ebene des Finanzinstruments eingehalten werden.

Mit Blick auf nicht marktkonforme Finanzinstrumente enthält dieses Dokument allgemeine Hinweise zu Situationen, in denen staatliche Beihilfen sowohl auf Ebene der Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen<sup>44</sup> (vollständige Weitergabe der Beihilfe an die Endbegünstigten), als auch auf der Ebene der Endbegünstigten (nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb und De-minimis-Beihilfen) weiterhin ausgeschlossen werden können. Was Finanzinstrumente angeht, die staatliche Beihilfen beinhalten, enthält das Dokument weitere Orientierungshilfe zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Beihilfe mit den Unionsvorschriften über Beihilfen und damit mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Der zweite Abschnitt dieses Anhangs enthält drei spezifische Beispiele verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, um die Anwendung der Bewertungslogik der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf konkrete Finanzinstrumente zu veranschaulichen.

## **2. Typische Situationen, in denen Finanzinstrumente keine staatliche Beihilfe beinhalten**

Die Grundprinzipien des Begriffs der staatlichen Beihilfe werden in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe ausführlich erläutert.<sup>45</sup> Die Arbeitsunterlage enthält weitere spezifische Klarstellungen zur Einstufung von Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten als staatliche Beihilfen. Im Zweifelsfall können sich die Mitgliedstaaten auch für Vorabkontakte<sup>46</sup> an die Kommission wenden, um Finanzinstrumente aus Gründen der Rechtssicherheit anzumelden .

Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen angegeben, muss jede Art von Transaktion in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten auf Ebene der Stellen, die das Finanzinstrument durchführen (Dachfondsverwalter und/oder Finanzmittler), auf Ebene der Koinvestoren und auf der Ebene der Endbegünstigten bewertet werden, um festzustellen, ob die kumulativen Kriterien für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe erfüllt sind. Ist eines der kumulativen Kriterien nicht erfüllt<sup>47</sup>, läge in der Praxis keine staatliche Beihilfe vor. Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bezieht sich das relevanteste Kriterium in vielen Fällen auf die Frage, ob ein wirtschaftlicher Vorteil

---

<sup>44</sup> In diesem Anhang kann der Begriff „Finanzmittler“ verwendet werden, um die Stellen zu bezeichnen, die das Finanzinstrument einsetzen.

<sup>45</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1), abrufbar unter:

<sup>46</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=SL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=SL).

So wie im Verhaltenskodex der Kommission für die Durchführung von Beihilfverfahren dargelegt, abrufbar unter:

<sup>47</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2018.253.01.0014.01.ENG&toc=OJ:C:2018:253:TOC#](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2018.253.01.0014.01.ENG&toc=OJ:C:2018:253:TOC#).

Staatliche Beihilfen sind ein objektiver und rechtlicher Begriff, der unmittelbar im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert ist. Zusammengefasst liegt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV nur vor, wenn die folgenden gemeinsamen Kriterien erfüllt sind: der Einsatz staatlicher Mittel und die Zurechenbarkeit der Maßnahme an den Staat, die Einstufung des Begünstigten als Unternehmen (d. h., dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt), die Gewährung eines selektiven Vorteils und die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

gewährt wird; ein solcher ist ausgeschlossen, wenn die jeweilige Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wird.

### **2.1. Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen (Finanzmittler/Fondsverwalter), ohne in das Finanzinstrument zu investieren**

Es ist möglich, dass der Finanzmittler keine Koinvestitionen vornimmt oder eigene Bilanzressourcen keinem Risiko aussetzt.–In folgenden Fällen liegt keine staatliche Beihilfe für die Stelle vor, die Finanzinstrumente einsetzt (durch Vergütung für die Verwaltungsleistungen):

Wird die Durchführung des Finanzinstruments einem nationalen Förderinstitut<sup>48</sup> wie einer nationalen Entwicklungsbank, die ausschließlich innerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs operiert,<sup>49</sup> oder der EIB und dem EIF oder einer internationalen Finanzinstitution (IFI) wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) übertragen, ohne dass diese Stelle koinvestiert oder Finanzierungen bereitstellt, gelten solche Finanzmittler nicht als unmittelbare Beihilfeempfänger. Dies gilt unabhängig davon, ob der Finanzmittler für seine Verwaltungsleistungen vergütet wird oder nicht, wobei eine Überkompensation zu vermeiden ist. Wenn solche nationalen Förderinstitute jedoch auch außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs tätig sind und eine Geschäftstätigkeit auf dem Markt ausüben, müssen sie, um staatliche Beihilfen auszuschließen, sicherstellen, dass die Vergütung für die Verwaltungsleistungen nicht mit der Geschäftstätigkeit vermischt wird (siehe den nachfolgenden Punkt).

Wird die Durchführung von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung einem Finanzmittler übertragen, liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn der Finanzmittler eine marktkonforme Vergütung erhält. Marktkonforme Vergütungen lassen sich auf drei Arten direkt ermitteln:

- Der Mittler wurde im Wege eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Verfahrens ausgewählt (z. B. Auswahlverfahren im Einklang mit den Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe<sup>50</sup>). In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass seine Vergütung den marktüblichen Sätzen entspricht;
- Der Mittler erhält eine marktübliche Vergütung, die entweder auf der Grundlage vergleichbarer Transaktionen vergleichbarer privater Betreiber in ähnlichen

---

<sup>48</sup> Dabei handelt es sich um juristische Personen, die gewerbsmäßig Finanztätigkeiten ausüben und denen von einem Mitgliedstaat oder einer Stelle eines Mitgliedstaats auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ein Mandat zur Durchführung von Entwicklungs- oder Fördermaßnahmen erteilt wurde.

<sup>49</sup> Der öffentliche Aufgabenbereich der Entwicklungsbank bestimmt, in welchem Bereich die Bank tätig werden kann. Die Definition des öffentlichen Aufgabenbereichs beruht auf der Feststellung von Marktversagen.

<sup>50</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 94 vom 28.3.2014); Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 94 vom 28.3.2014).

Situationen oder durch andere Methoden (z. B. Kostendeckung zuzüglich eines angemessenen Gewinns<sup>51</sup>) ermittelt wird;

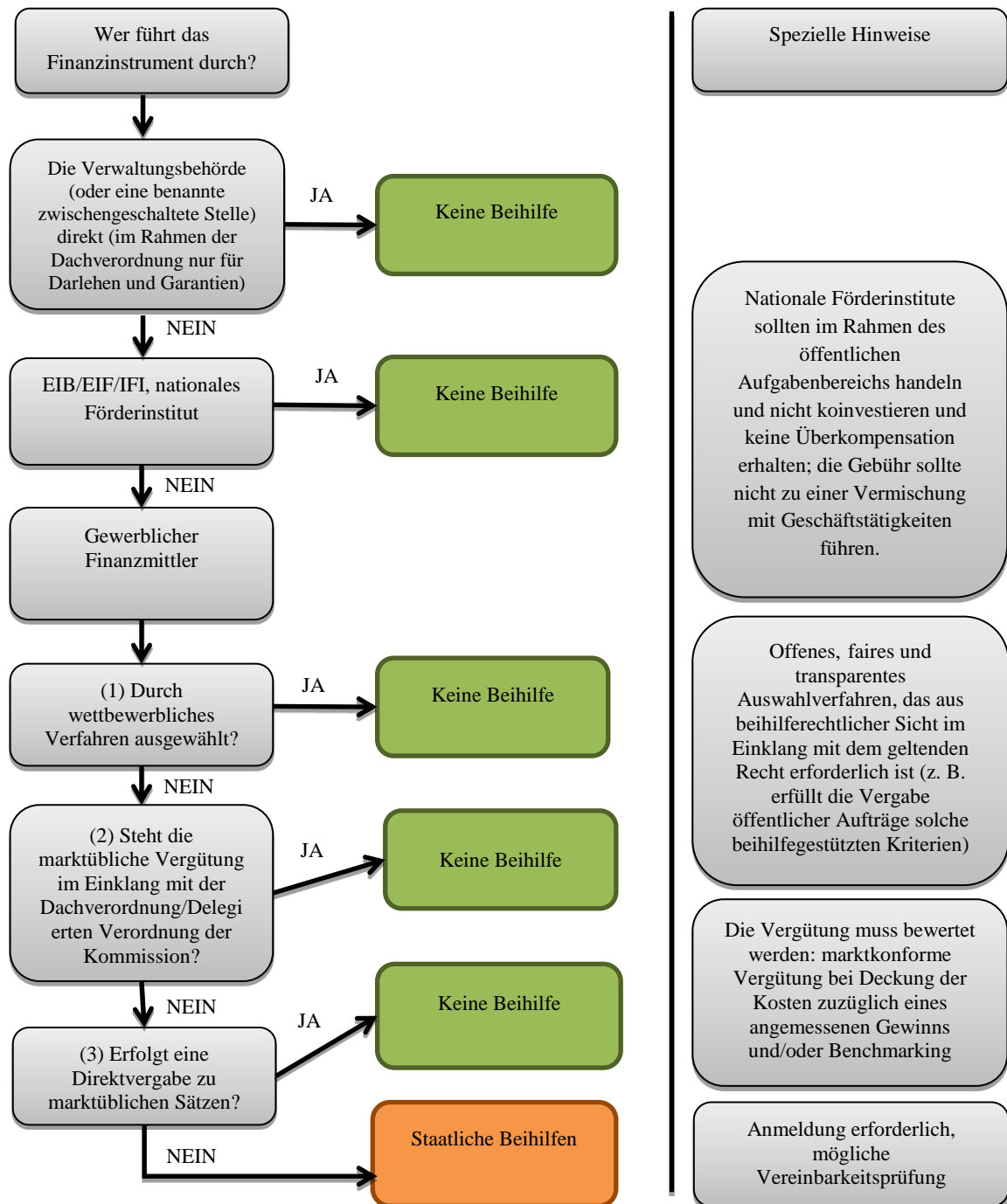
- Der Mittler erhält eine Vergütung im Einklang mit der Dachverordnung und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/214 der Kommission<sup>52</sup>, die die marktübliche Vergütung in vergleichbaren Situationen widerspiegelt.

---

<sup>51</sup> Der angemessene Gewinn wird anhand des im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Gewinns bestimmt.

<sup>52</sup> Die Vergütung des Finanzmittlers steht im Einklang mit Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014, und der Staat gewährt keine weiteren Vorteile. Siehe die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0480>.

Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Bewertung staatlicher Beihilfen (durch Vergütung für Verwaltungsleistungen) zugunsten einer Stelle (Finanzmittler), die Finanzinstrumente durchführt (Quelle: Dienststellen der Kommission)





## **2.2.2 Stellen, die Finanzinstrumente durchführen und im Einklang mit den Marktbedingungen in die eigenen Bilanzressourcen des Finanzinstruments investieren<sup>53</sup>**

Im Zusammenhang mit aus den ESI-Fonds finanzierten Finanzinstrumenten können Verwaltungsbehörden koinvestieren und/oder Risiken mit Stellen teilen, die Finanzinstrumente durchführen (Finanzmittler/Fondsverwalter), um Anreize zu schaffen und die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die Endbegünstigten zu fördern. In einer solchen Konstellation setzen die Finanzmittler ihre eigenen Bilanzressourcen einem Risiko aus.

Wenn die Koinvestitionen oder die Risikoteilung (z. B. im Rahmen eines Garantiefonds) mit dem Finanzmittler im Rahmen des Finanzinstruments den Marktbedingungen entsprechen, liegt grundsätzlich keine staatliche Beihilfe vor, und diese den Endbegünstigten gewährte Finanzierung ist ebenfalls marktkonform. Ebenso liegt kein Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV und somit keine staatliche Beihilfe vor, wenn die Gesamrendite des Finanzmittlers niedriger ist als die Rendite, die er erhalten hätte, wenn er seine eigenen Ressourcen in ein vergleichbares Risikoinstrument außerhalb des Finanzinstruments investiert hätte.

Je nach Art des Finanzinstruments kommen bei der Beurteilung der Frage, ob das Finanzinstrument den Marktbedingungen entspricht, unterschiedliche Erwägungen zum Tragen.

Wie auch in der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe dargelegt und in dieser Arbeitsunterlage näher erläutert, kann die Marktkonformität direkt festgestellt (auf Pari-passu-Basis oder unter Anwendung eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Verfahrens) oder anhand von Benchmarking oder anderen Methoden beurteilt werden (siehe Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2).

Da der Zweck von Finanzinstrumenten jedoch darin besteht, zusätzliche Finanzmittel zur Unterstützung der Zielinvestitionen zu mobilisieren, sind marktkonforme Finanzinstrumente möglicherweise nicht geeignet, Marktversagen zu beheben und bestimmte politische Ziele zu erreichen.

Ist ein Finanzinstrument mit einem Vorteil verbunden, wären Finanzmittler keine Empfänger staatlicher Beihilfen, wenn sie den Vorteil in vollem Umfang an die Endbegünstigten weitergeben (da sie selbst keinen Vorteil erhalten würden).

Da die vollständige Weitergabe eine Quantifizierung der Beihilfe erfordert, die im Finanzinstrument enthalten ist und anschließend über vergünstigte Konditionen (wie einen unter dem marktüblichen Zinssatz liegenden Zinssatz) an die Endbegünstigten weitergegeben wird, kann sie definitionsgemäß nur für Finanzinstrumente mit transparenten Beihilfen<sup>54</sup> erfolgen. Eine solche Quantifizierung ist möglich für alle Schuldtitel sowie Garantien und rückzahlbare Vorschüsse, für die eine zuvor von der Kommission mitgeteilte und genehmigte Methode<sup>55</sup> besteht.

---

<sup>53</sup> Finanzmittler können in eigene Bilanzressourcen investieren (z. B. Banken) oder Drittinvestoren, die nicht an der Durchführung des Finanzinstruments beteiligt sind, können Mittel investieren (z. B. Investitionen in Beteiligungsfonds).

<sup>54</sup> Beihilfen sind transparent, wenn sie in Form von Darlehen und Garantien gewährt werden, deren Beihilfelement im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

<sup>55</sup> Ein Beispiel für eine genehmigte Berechnungsmethode ist die Beihilfesache SA.37256 Deutschland – Änderungen an den Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften (Staatliche Beihilfe N 197/2007, geändert durch N 541/2007 und N 762/2007).

### **2.2.1. Beteiligungen/beteiligungsähnliche Instrumente im Einklang mit den Marktbedingungen**

Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Instrumente gelten als marktkonform, und auf Ebene der Koinvestoren und der Finanzmittler wird keine Beihilfe gewährt, wenn die beiden folgenden Szenarien gegeben sind:

- Erfolgen die Beteiligungen/beteiligungsähnlichen Investitionen auf Pari-passu-Basis zwischen dem Staat und den privaten Investoren unter Einhaltung der in den Randnummern 86 und 87 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>56</sup> dargelegten Kriterien, so wird davon ausgegangen, dass die öffentliche Beteiligung/beteiligungsähnliche Investition den Marktbedingungen entspricht. Wie auch in Abschnitt 3.3 Buchstabe a dieses Leitfadens erwähnt, müssen für eine Investition auf Pari-passu-Basis die folgenden wesentlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden:
  - Die Beteiligung öffentlicher Stellen und privater Investoren erfolgt zum selben Zeitpunkt.
  - Öffentliche Stellen und private Investoren unterliegen den gleichen Bedingungen (d. h. Risiko und Vergütung sollten identisch sein).
  - Die Ausgangsposition öffentlicher Stellen und privater Investoren ist identisch.
  - Die Finanzierung der privaten Investoren ist wirtschaftlich bedeutend. Nach den Leitlinien zu Risikofinanzierungen kann eine private Beteiligung von 30 % als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden.<sup>57</sup>
  - Private Investoren sind private Wirtschaftsteilnehmer, die unter normalen Marktbedingungen handeln.
- In Ermangelung privater Koinvestoren (d. h., es handelt sich nur um öffentliche Mittel) oder wenn der Anteil der privaten Koinvestitionen nicht bedeutend ist (d. h. weniger als 30 %), kann die Marktkonformität der Beteiligungen/beteiligungsähnlichen Instrumente anhand eines Benchmarkings oder anderer Bewertungsmethoden festgestellt werden, wie in den Randnummern 98 bis 105 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe erläutert. In der Praxis sollte ein zuverlässiger Geschäftsplan belegen, dass die erwartete Rendite der öffentlichen Investition mit der normalen erwarteten Rendite vergleichbar ist oder darunter liegt.

### **2.2.2. Marktkonforme Schuldtitel**

**Für Darlehen**, bei denen der Staat dem Finanzmittler Mittel aus den ESI-Fonds und nationale öffentliche Mittel zur Kofinanzierung eines Darlehensportfolios an die Zielempfänger zur Verfügung stellt, gilt:

- Das Darlehen kann als marktkonform angesehen werden, und es liegt keine staatliche Beihilfe für die kofinanzierenden Finanzmittler vor,

---

<sup>56</sup> Siehe Abschnitt 4.2.3.1 Ziffer i Randnummern 86, 87 und 88 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe (siehe Fußnoten 3 und 26).

<sup>57</sup> Rn. 34 der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4), abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0122\(04\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0122(04)&from=DE).

- wenn die Mittel aus den ESI-Fonds und die nationalen öffentlichen Mittel mit den privaten Investoren gleichrangig (pari passu) sind
- oder
- wenn die anwendbaren Zinssätze mit den in der Mitteilung zu den Referenzsätzen („RRC“)<sup>58</sup> angegebenen marktbasieren Ersatzgrößen übereinstimmen.

**Bei Garantieinstrumenten**, wenn der Staat dem Finanzmittler eine Garantie (oder eine Rückgarantie) zur teilweisen Deckung des Risikos des zugrunde liegenden Darlehensportfolios gewährt, kann sie als marktkonform angesehen werden, und es liegt keine staatliche Beihilfe für Finanzmittler vor, wenn die Garantie im Einklang mit der Garantiemitteilung<sup>59</sup> gewährt wird:

- In der Garantiemitteilung ist dargelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das Vorliegen staatlicher Beihilfen sowohl bei Einzelgarantien als auch bei Garantieregelungen auszuschließen. Dies ist der Fall, wenn der Finanzmittler bei jeder Transaktion mindestens 20 % des Risikos auf Pari-passu-Basis behält und für die Garantie ein marktübliches Entgelt zahlt, in dem sich sowohl die Merkmale der Garantie als auch des zugrunde liegenden Darlehens widerspiegeln.
- Bei Garantien für KMU sind in der Garantiemitteilung Safe-Harbour-Prämien auf der Grundlage der Bonität des Kreditnehmers vorgesehen, die als minimale marktbasierende Ersatzgröße betrachtet werden.
- Bei Garantieregelungen müssen die berechneten Prämien die normalen Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung der Garantie, die Verwaltungskosten der Regelung sowie eine jährliche Vergütung für einen angemessenen Kapitalbetrag<sup>60</sup> abdecken, auch wenn dieser überhaupt nicht oder nur teilweise gebildet wird.
- Die marktüblichen Garantieprämien stehen im Einklang mit Methoden, die die Kommission nach ihrer Anmeldung bereits genehmigt hat, sofern mit der genehmigten Methode ausdrücklich die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen berücksichtigt wird.

### ***2.2.3. Nicht marktkonforme Schuldtitel, bei denen aber der finanzielle Vorteil vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben wird***

Selbst wenn Finanzinstrumente nicht marktkonform sind, gelten Finanzmittler nicht als Empfänger staatlicher Beihilfen, wenn die Beihilfe vollständig an die Endbegünstigten

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6), abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52008XC0119\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52008XC0119(01)).

Zu beachten ist, dass in der RRC nur Ersatzgrößen für Marktzinsen in Situationen aufgeführt sind, in denen vergleichbare Markttransaktionen nicht ohne Weiteres zu ermitteln sind. Dies ist eher wahrscheinlich bei Transaktionen mit begrenzten Beträgen und/oder bei Transaktionen, an denen KMU beteiligt sind.

<sup>59</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10), geändert durch die Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32).

<sup>60</sup> In Abschnitt 3.4 der Garantiemitteilung sind weitere Orientierungshilfen in Bezug auf einen angemessenen Kapitalbetrag enthalten.

weitergegeben wird. Dies ist definitionsgemäß nur bei Finanzinstrumenten möglich, die transparente Beihilfen (Darlehen und Garantien) enthalten, für die das Beihilfeelement des Instruments genau berechnet werden kann. Um eine vollständige Weitergabe zu gewährleisten, muss der den Endbegünstigten gewährte finanzielle Vorteil entsprechend verringert werden (ausführlichere Erläuterungen im nachstehenden Textfeld).

Abbildung 3: Allgemeine Anweisungen für einen Mechanismus zur vollständigen Weitergabe der Beihilfe an die Endbegünstigten

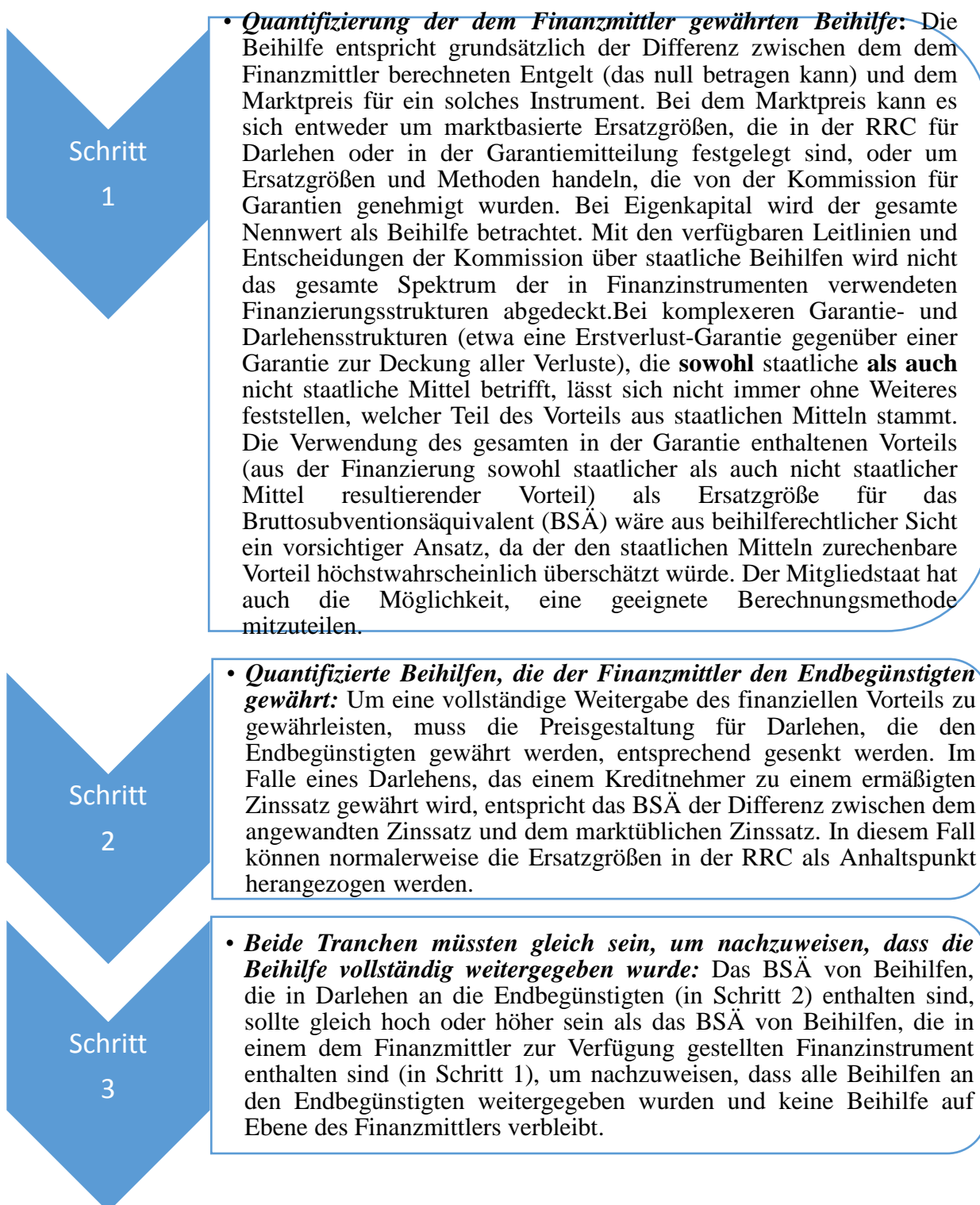
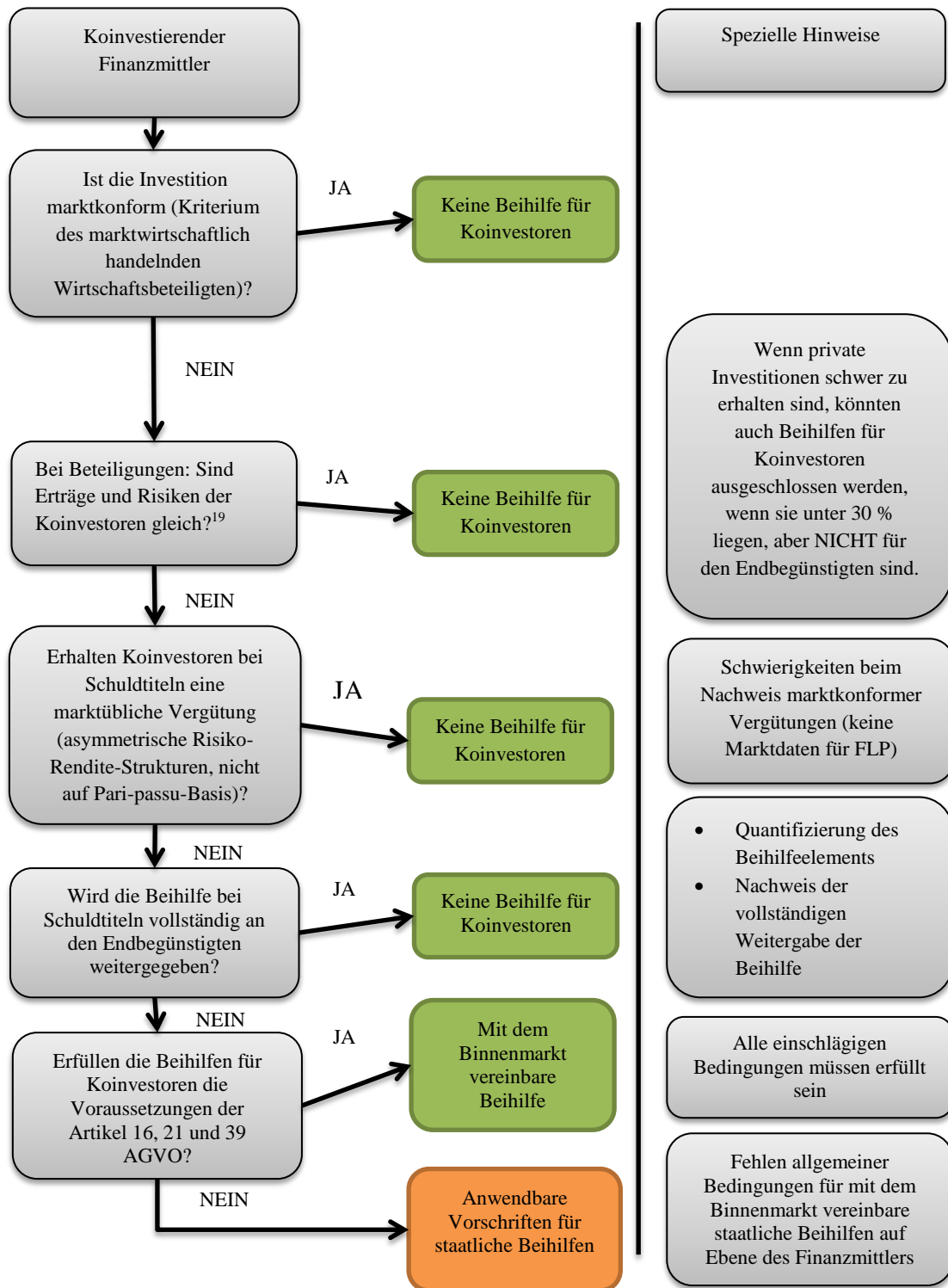


Abbildung 4: Entscheidungsbaum zur Prüfung der staatlichen Beihilfe für einen koinvestierenden Finanzmittler



Quelle: Dienststellen der Kommission<sup>61</sup>

<sup>61</sup> Abbildung 3 bezieht sich auf staatliche Beihilfen für einen koinvestierenden Finanzmittler. Eine Investition zu gleichen Bedingungen („pari passu“, im Sinne der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe) zwischen privaten Mitteln und staatlichen Mitteln führt dazu, dass der Beitrag des Staates marktkonform ist. Der private Koinvestor und der Staat können jedoch mit gleich hohen Risiken und Erträgen investieren und die anderen Pari-

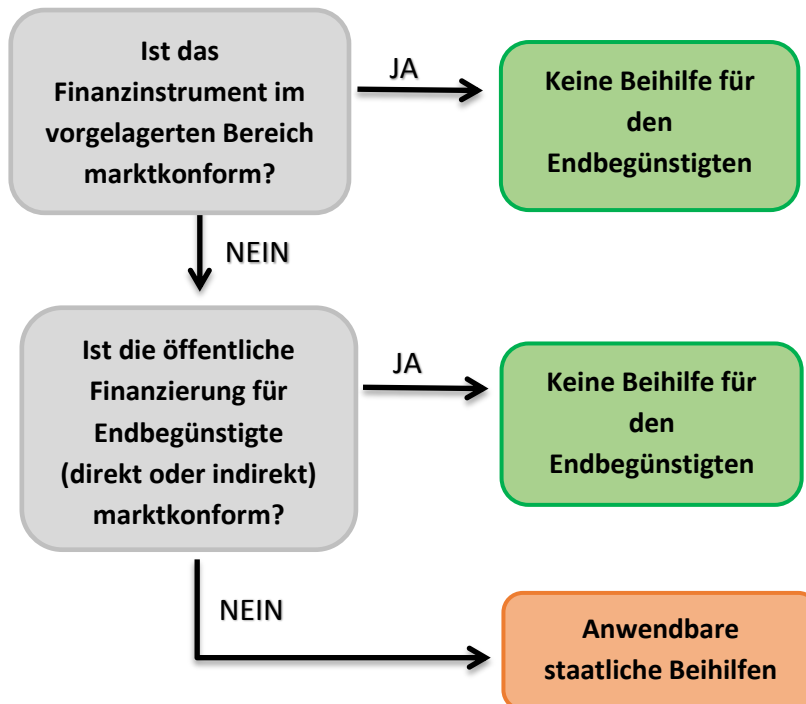
## 2.3. Endbegünstigten zur Verfügung gestellte Finanzierungen

### a. Marktkonforme Finanzierung

Finanzierungen, die Finanzmittler den Endbegünstigten gewähren, gelten als marktkonform und stellen daher keine staatliche Beihilfe dar:

- Wird das Finanzinstrument im vorgelagerten Bereich als marktkonform betrachtet, ist es auf der Ebene der Endbegünstigten automatisch marktkonform. Es besteht keine Notwendigkeit, staatliche Beihilfen auf der Ebene des Endbegünstigten gesondert zu prüfen.
- Ist das Finanzinstrument im vorgelagerten Bereich nicht marktkonform, muss die Marktkonformität der den Endbegünstigten bereitgestellten Finanzmittel nachgewiesen werden (z. B. auf der Grundlage der Garantiemittelung oder der RRC).
- Gibt es weitere nachgelagerte öffentliche Mittel, d. h. eine direkte Bereitstellung von Finanzmitteln nur auf der Ebene des Endbegünstigten, so ist die Marktkonformität dieser Mittel gesondert zu bewerten.

Abbildung 5: Entscheidungsbaum zur Bewertung der Marktkonformität auf der Ebene der Endbegünstigten



Quelle: Kommissionsdienststellen

---

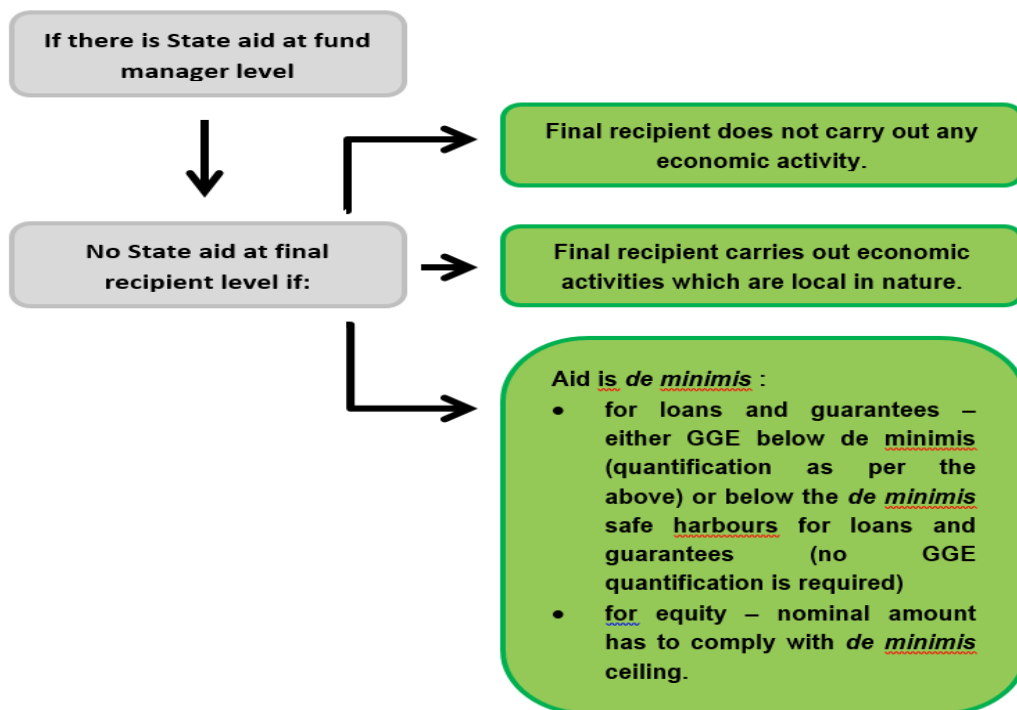
passu-Bedingungen (z. B. die Kriterien für den maßgeblichen Beitrag) nicht erfüllen. Diese Investition mit gleich hohen Risiken und Erträgen bedeutet nicht, dass der Beitrag des Staates marktkonform ist, reicht aber aus, um Beihilfen für den privaten Koinvestor, der in gleicher Höhe investiert, auszuschließen.

## b. Nicht marktkonforme Finanzierung, aber keine staatliche Beihilfe auf der Ebene des Endbegünstigten

Wenn das Finanzinstrument nicht den Marktbedingungen entspricht und auf der Ebene der Finanzmittler ein Vorteil entsteht, wird davon ausgegangen, dass der Vorteil in Form besserer Finanzierungsbedingungen zumindest teilweise oder vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben wird. Eine solche Finanzierung zu vergünstigten Konditionen stellt keine staatliche Beihilfe zugunsten der Endbegünstigten dar, wenn

- diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen; dies nicht unmittelbar für ein Portfolio gemischter wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Empfänger erfolgt oder
- sie nur rein lokale Wirtschaftstätigkeiten ausüben, sodass die Maßnahme den Handel zwischen Mitgliedstaaten<sup>62</sup> nicht beeinträchtigt, oder
- es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt<sup>63</sup>:
  - für Darlehen und Garantien – entweder BSÄ unterhalb der De-minimis-Obergrenze (Quantifizierung wie vorstehend) oder unterhalb der De-minimis-Safe-Harbours für Darlehen und Bürgschaften (keine Quantifizierung des BSÄ erforderlich)
  - für Eigenkapital – der Nennwert darf die De-minimis-Obergrenze nicht überschreiten.

Abbildung 6: Entscheidungsbaum zur Prüfung des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe bei nicht marktkonformer Finanzierung



Quelle: Kommissionsdienststellen

<sup>62</sup> [Rechtssache T-728/17 Marinvest und Porting/Kommission](#)

<sup>63</sup> Siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 352 vom 24.12.2013).



### **3. Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in Finanzinstrumenten mit dem Binnenmarkt**

#### **3.1. Typische Fälle staatlicher Beihilfen in Finanzinstrumenten**

Eine staatliche Beihilfe auf Ebene des Finanzmittlers (oder des Drittinvestors, falls es sich bei dem Mittler um einen Fonds handelt) liegt typischerweise dann vor, wenn das Finanzinstrument nicht marktkonform ist und der finanzielle Vorteil nicht vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben wird:

- Bei Beteiligungen/beteiligungsähnlichen Instrumenten: Bei asymmetrischer Risiko-Rendite-Teilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren derselben Risikoklasse könnten die privaten Investoren vor Risiken geschützt werden (etwa wenn die Erstverlust-Tranche vom öffentlichen Investor übernommen wird, bei vorrangiger Rendite im Insolvenzfall, der Vorrangigkeit gegenüber dem öffentlichen Investor) oder von attraktiveren Renditen (z. B. frühere vorrangige Rendite oberhalb des proportionalen Gewinnanteils) im Vergleich zum Mitgliedstaat profitieren. Eine solche asymmetrische Behandlung könnte von privaten Investoren verlangt werden, wenn die erwarteten Erträge aus öffentlichen Beteiligungen/beteiligungsähnlichen Investitionen in Ermangelung staatlicher Mittel unter dem Marktniveau lägen.
- Für Darlehens- und Garantieinstrumente: Wenn der Preis für das Darlehens- oder Garantieinstrument nicht marktüblich ist; und der Finanzmittler nur im Falle von Garantien weniger als 20 % des Risikos übernimmt.

Bei nicht marktkonformen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass der Vorteil zumindest teilweise an die Endbegünstigten weitergegeben wird (ohne Finanzinstrumente wären die Endbegünstigten nicht in der Lage gewesen, die Finanzierung zu denselben Bedingungen zu erhalten, oder eine solche Finanzierung wäre überhaupt nicht verfügbar).

#### **3.2. Möglichkeiten im Rahmen der AGVO – keine Anmeldung**

Finanzinstrumente, die staatliche Beihilfen nur auf der Ebene der Endbegünstigten enthalten, können im Allgemeinen im Rahmen der AGVO durchgeführt werden. Gemäß den meisten Artikeln der AGVO müssen die Beihilfen transparent sein und dürfen nur auf Ebene der Endbegünstigten vorliegen, wobei Finanzinstrumente, die Beihilfen auf Ebene des Finanzmittlers enthalten (d. h. wenn die Beihilfe nicht vollständig weitergegeben werden kann), ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass nicht marktkonforme Finanzinstrumente, an denen Finanzmittler beteiligt sind, im Rahmen der meisten AGVO-Artikel durchgeführt werden können, der wirtschaftliche Vorteil der Beihilfe jedoch vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben werden muss (zur vollständigen Weitergabe des wirtschaftlichen Vorteils der Beihilfe siehe die vorstehenden Ausführungen).

Die AGVO deckt jedoch einige Politikbereiche ab (Risikofinanzierung, regionale Stadtentwicklung, gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte), in deren Rahmen Finanzinstrumente, die staatliche Beihilfen sowohl auf Ebene des Finanzmittlers als auch auf Ebene der Endbegünstigten enthalten, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden könnten. Wenn Finanzinstrumente alle in diesen speziellen Artikeln enthaltenen Bedingungen erfüllen, muss das Beihilfeelement nicht quantifiziert werden.<sup>64</sup> Alle

---

<sup>64</sup> Mit Ausnahme des Artikels 39 AGVO, für den eine vollständige Weitergabe erforderlich ist.

einschlägigen Bestimmungen von Kapitel I der AGVO müssen berücksichtigt werden. Für jeden dieser drei Artikel gelten folgende Hauptbedingungen (Aufzählung nicht erschöpfend):

## AGVO ARTIKEL 16 – REGIONALE STADTENTWICKLUNGSBEIHILFEN

### Horizontale Bedingungen:

- Anmeldeschwelle – 20 Mio. EUR pro beihilfefähigem Vorhaben.
- Transparenz der Beihilfen – regionale Stadtentwicklungsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllt sind.

### Bedingungen nach Artikel 16:

- Sie werden in Fördergebieten eingesetzt und aus den ESI-Fonds kofinanziert.
  - Sie können in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Darlehen, Garantien oder einer Kombination davon erfolgen.
  - Die Stadtentwicklungsfondsmanager und die unabhängigen privaten Investoren werden im Rahmen einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung ausgewählt.
  - Die Stadtentwicklungsbeihilfen müssen zusätzliche Investitionen privater Investoren mobilisieren (30 %).
  - Die vom Mitgliedstaat übernommene Erstverlust-Tranche darf höchstens 25 % betragen.
  - Der Garantiesatz ist auf 80 % und der von einem Mitgliedstaat übernommene Gesamtverlust auf höchstens 25 % des zugrunde liegenden garantierten Portfolios begrenzt.
  - Die Finanzmittler werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet . Dies kann angenommen werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist, z. B. das Vorhandensein einer Investmentstrategie und eine marktübliche Vergütung.
-

### Horizontale Bedingungen:

- Anmeldeschwelle – 15 Mio. EUR pro beihilfefähigem Unternehmen.
- Transparenz der Beihilfen – Risikofinanzierungsbeihilfen gelten als transparent, wenn sie alle Voraussetzungen des Artikels 21 erfüllen.

### Bedingungen nach Artikel 21:

- Beihilfefähige KMU sind nicht börsennotierte KMU, die auf keinem Markt tätig oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig sind oder eine Erstinvestition von mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes für den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt benötigen.
- Anschlussinvestitionen sind möglich, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist.
- Finanzmittler sowie Investoren oder Fondsverwalter werden im Wege einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung ausgewählt.
- Die Beihilfe beträgt höchstens 15 Mio. EUR pro KMU. Dies bezieht sich auf die gesamte Investition des Beteiligungsfonds.
- Auf Ebene der beihilfefähigen Unternehmen können Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Darlehen, Garantien oder einer Kombination davon gewährt werden.
- Die Risikofinanzierungsmaßnahmen müssen zusätzliche Finanzmittel von privaten Investoren mobilisieren.
- Die vom Mitgliedstaat übernommene Erstverlust-Tranche darf höchstens 25 % betragen.
- Die Finanzmittler werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet . Dies kann angenommen werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist, z. B. das Vorhandensein einer Investmentstrategie und die Abstimmung der Interessen mit dem öffentlichen Investor.
- Der Finanzmittler weist nach, dass er anhand eines Mechanismus sicherstellt, dass alle Vorteile so weit wie möglich an die Endbegünstigten weitergegeben werden.

#### Horizontale Bedingungen:

- Anmeldeschwelle – 10 Mio. EUR pro beihilfefähigem Vorhaben.
- Transparenz der Beihilfen – Beihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte, sofern die Voraussetzungen des Artikels 39 erfüllt sind.

#### Bedingungen nach Artikel 39:

- Gewährt in Form einer Dotation, Beteiligung, Garantie oder eines Darlehens für einen Energieeffizienzfonds oder einen anderen Finanzmittler, der sie in voller Höhe an die Endempfänger, d. h. die Gebäudeeigentümer oder Mieter, weitergibt.
- Die Rückzahlung darf nicht unter dem Nennwert des Darlehens liegen.
- Die Stadtentwicklungsbeihilfen müssen zusätzliche Investitionen privater Investoren mobilisieren (30 %).
- Finanzmittler sowie Investoren oder Fondsverwalter werden im Wege einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung ausgewählt.
- Die vom Mitgliedstaat übernommene Erstverlust-Tranche darf höchstens 25 % betragen.
- Der Garantiesatz ist auf 80 % und der von einem Mitgliedstaat übernommene Gesamtverlust auf 25 % des zugrunde liegenden garantierten Portfolios begrenzt.
- Die Finanzmittler werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Dies kann angenommen werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist, z. B. das Vorhandensein einer Investmentstrategie und eine marktübliche Vergütung.

### 3.3. Anmeldung und Bewertung durch die Kommission

Staatliche Beihilfen, die auf jeder Ebene eines Finanzinstruments vorliegen können, das nicht unter die AGVO fällt, müssen bei der Kommission angemeldet werden, bevor ein solches Finanzinstrument durchgeführt wird.

Finanzinstrumente, mit denen Finanzmittel bereitgestellt werden, die staatliche Beihilfen für Finanzmittler/Koinvestoren enthalten, aber nicht die Voraussetzungen der AGVO für Risikofinanzierungen erfüllen, können auf der Grundlage der Risikofinanzierungsleitlinien geprüft werden. Finanzinstrumente, die auf andere Politikbereiche abzielen, werden direkt nach dem AEUV bewertet, wobei gegebenenfalls in Bezug auf Beihilfen an Finanzmittler/Koinvestoren analog die Grundsätze der Risikofinanzierungsleitlinien angewandt werden.

Die Kommission wägt bei ihrer Prüfung die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahme im Hinblick auf die Erreichung eines Gemeinschaftsziels und die dadurch verursachte Wettbewerbsverfälschung gegeneinander ab.

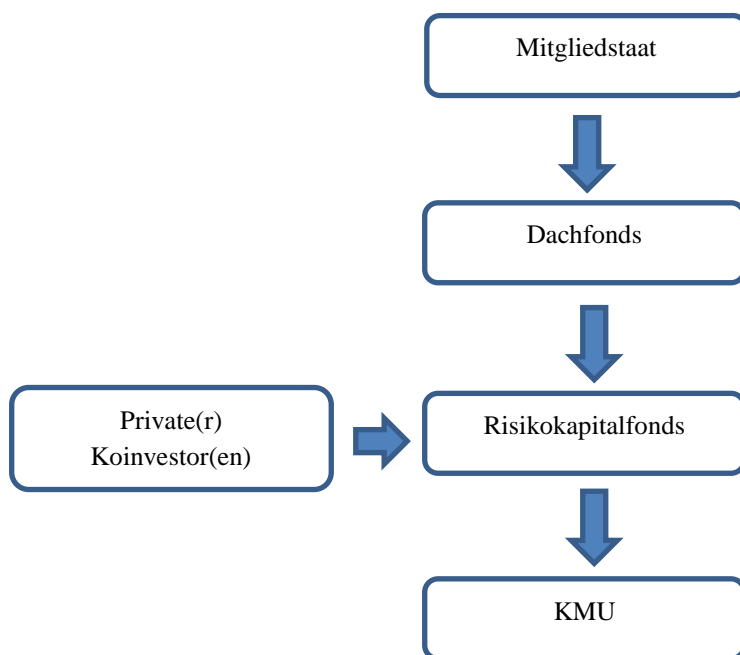
#### 4. Beispiele und spezifische beihilferechtliche Erwägungen nach Art des Finanzinstruments

In diesem Abschnitt wird anhand von drei Fallstudien veranschaulicht, wie die oben beschriebenen Ansätze in der Praxis angewandt werden können.

##### 4.1. Beteiligungsinstrument für KMU

Gegenstand dieser Fallstudie ist ein Beteiligungsinstrument für KMU: Um KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, wird von der nationalen Förder-/Entwicklungsbank (NPB) ein Dachfonds eingerichtet und verwaltet. Der Dachfonds investiert in verschiedene Risikokapitalfonds, die in KMU investieren. Zwei Szenarien werden in Betracht gezogen: eine Pari-passu-Investition mit privaten Koinvestoren in Risikokapitalfonds und eine Nicht-Pari-passu-Investition.

Abbildung 7: Veranschaulichung des Beteiligungsinstruments für KMU



#### Sind staatliche Beihilfen involviert?

##### Dachfonds

- Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Dachfonds. Der Dachfonds hat die Form eines eigenen Kontos innerhalb des Dachfondsverwalters und ist lediglich ein Instrument, mit dem Ressourcen stärker nachgelagert werden können, ohne dass eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- Vergütung des Dachfondsverwalters. Der ernannte Dachfondsverwalter ist eine NPB.
  - Handelt die NPB ausschließlich innerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs, wird sie nicht als Beihilfeempfänger betrachtet.

- In allen anderen Fällen (NPB, die auch gewerblich tätig ist) kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vergütung marktkonform ist. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat ein Benchmarking durchgeführt und die Vergütung, die die marktübliche Vergütung in vergleichbaren Situationen widerspiegelt, im Einklang mit der Marktpraxis oder im Einklang mit Artikel 13 der Dachverordnung festgelegt. Daher ist die Vergütung des Dachfonds marktkonform.

### **Szenario 1 – marktkonforme Investition des Dachfonds und keine staatliche Beihilfe**

#### **Bewertung auf Ebene der Finanzmittler/Koinvestoren (Risikokapitalfonds)**

- Vergütung von Risikokapitalfondsverwaltern. Da die Fondsmanager im Rahmen eines offenen wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählt wurden, wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungsgebühr marktkonform ist. Daher liegt auf Ebene der Risikokapitalfondsverwalter keine staatliche Beihilfe vor.
- Kapitalbeteiligungen des Dachfonds in Risikokapitalfonds. Der Dachfonds investiert zusammen mit anderen privaten Koinvestoren zu Pari-passu-Bedingungen in Risikokapitalfonds, und mindestens 30 % der Gesamtinvestitionen in die Risikokapitalfonds stammen von privaten Koinvestoren. Daher wird die Investition des Dachfonds als marktkonform angesehen, und es liegt keine staatliche Beihilfe auf Ebene der privaten Koinvestoren der Risikokapitalfonds vor. Eine private Pari-passu-Investition von weniger als 30 % der Gesamtinvestition würde ausreichen, um Beihilfen für private Koinvestoren auszuschließen (da diese keine günstigeren Bedingungen genießen), aber nicht, um die Investition des Dachfonds in Risikokapitalfonds als marktkonform einzustufen, sodass möglicherweise eine Beihilfe für die Unternehmen vorliegt, in die investiert wird.

#### **Bewertung auf Ebene der Endbegünstigten (KMU)**

- Beteiligungen der Risikokapitalfonds an KMU. Da die Investition des Dachfonds in Risikokapitalfonds als marktkonform angesehen wird und keine staatliche Beihilfe beinhaltet, enthalten die Beteiligungen, die Risikokapitalfonds KMU gewähren, kein Beihilfeelement.

### **Szenario 2 – Investitionen des Dachfonds zu vergünstigten Konditionen und staatliche Beihilfe**

#### **Bewertung auf Ebene der Finanzmittler/Koinvestoren (Risikokapitalfonds)**

- Beteiligungen des Dachfonds an Risikokapitalfonds. Der Dachfonds investiert zu vergünstigten Konditionen in Risikokapitalfonds, z. B. im Falle einer asymmetrischen Risiko-Rendite-Teilung zugunsten der privaten Koinvestoren der Risikokapitalfonds. Bei diesem Szenario, in dem die erwartete Rendite höher wäre als die erwartete Rendite der Risikokapitalfonds bei ähnlichen Risikoinvestitionen außerhalb des Finanzinstruments, liegt eine staatliche Beihilfe auf der Ebene privater Koinvestoren des Risikokapitalfonds vor.

#### **Bewertung auf Ebene der Endbegünstigten (KMU)**

- Beteiligungen der Risikokapitalfonds an KMU. Da die Investition des Dachfonds in Risikokapitalfonds staatliche Beihilfen beinhaltet, wird davon ausgegangen, dass staatliche Beihilfen zumindest teilweise an die Endbegünstigten

weitergegeben werden, sodass eine staatliche Beihilfe auf Ebene der KMU vorliegt.

### **Ist eine staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar (Szenario 2)?**

Liegt eine staatliche Beihilfe vor, so kann sie unter folgenden Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden:

- a. AGVO: Da das Finanzinstrument staatliche Beihilfen auf Ebene der privaten Koinvestoren umfasst, kann die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Rahmen der AGVO nur über Artikel 21 hergestellt werden. Um Artikel 21 der AGVO zu entsprechen, müssen alle horizontalen und spezifischen Bedingungen des Artikels 21 AGVO eingehalten werden. So kann das Instrument beispielsweise nur auf KMU in der Frühphase ausgerichtet sein und muss mindestens 30 % an privatem Kapital mobilisieren.
- b. Risikofinanzierungsleitlinien: Erfüllt das Finanzinstrument die Voraussetzungen des Artikels 21 AGVO nicht, kann es bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission prüft die Maßnahme anschließend auf Grundlage der Risikofinanzierungsleitlinien.

#### **4.2. Instrumente der begrenzten Garantie auf Portfoliobasis für Energieeffizienzinvestitionen**

Zur Förderung von Energieeffizienzinvestitionen richtet der Mitgliedstaat einen Garantiefonds ein, der von einer NPB verwaltet wird.

Der Garantiefonds bietet Finanzmittlern begrenzte Garantien für ein Portfolio neu ausgereicher Darlehen für Energieeffizienzinvestitionen von Unternehmen mit einem Garantiesatz von 80 % auf einzelne Darlehen und bis zu einer Höchstgrenze von 25 % des gesamten Darlehensportfolios. Die Garantie wird unentgeltlich gewährt (z. B. wird von den Finanzmittlern keine Garantiegebühr gezahlt).

Die Endbegünstigten sind eine Mischung aus natürlichen Personen (die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben) und KMU.

*Abbildung 8: Veranschaulichung der Garantie auf Portfoliobasis für Energieeffizienz*

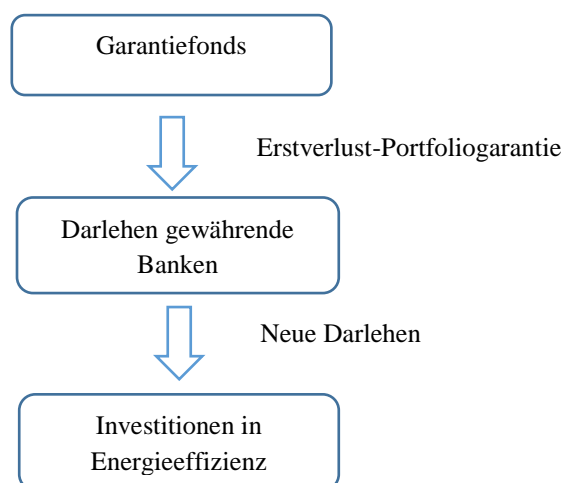
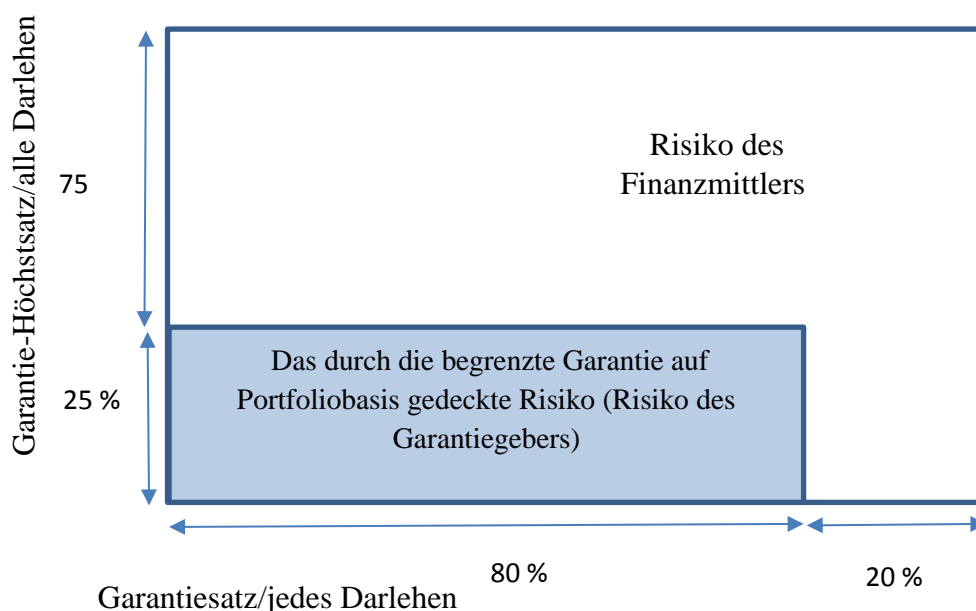


Abbildung 9: Grafische Darstellung der begrenzten Garantie auf Portfoliobasis



### Sind staatliche Beihilfen involviert?

#### **Bewertung auf Ebene der Stelle, die den Garantiefonds einsetzt (Garantiefonds)**

- Vergütung der Stelle, die den Garantiefonds einsetzt. Da die NPB, die den Garantiefonds verwaltet, über Direktvergabe bestellt wird (kein wettbewerbliches Auswahlverfahren) und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vergütung marktkonform ist. In diesem Fall muss der Mitgliedstaat ein Benchmarking vornehmen und die Vergütung im Einklang mit der Marktpraxis festlegen oder die Vergütung im Einklang mit der Dachverordnung und den einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen festsetzen. Ist dies der Fall, liegt auf dieser Ebene keine staatliche Beihilfe vor.
- Beitrag der ESI-Fonds (Kapitalbereitstellung) zum Garantiefonds. Der Garantiefonds wird als eigenständige juristische Person, als Treuhandkonto oder als separater Finanzierungsblock eingerichtet und ist lediglich ein Instrument zur Überführung von Mitteln in den nachgelagerten Bereich. Folglich ist er nicht Empfänger staatlicher Beihilfen.

#### **Bewertung auf Ebene der Finanzmittler (Banken), die die gewerblichen Darlehen vergeben**

- Bereitstellung der begrenzten Garantie auf Portfoliobasis für Banken, die die gewerblichen Darlehen vergeben. Mindestens 20 % des Risikos werden von den Banken übernommen, was im Einklang mit der Garantiemitteilung steht. Da die Garantie jedoch unentgeltlich gewährt wird, kann sie nicht als marktkonform betrachtet werden. Daher könnte es sich grundsätzlich um staatliche Beihilfen für Finanzmittler handeln.
- Wenn die Banken die Beihilfe jedoch vollständig an die Endbegünstigten weiterleiten, verbleibt auf ihrer Ebene keine staatliche Beihilfe. Damit ein solcher Mechanismus der vollständigen Weitergabe eingeführt werden kann, muss das Beihilfeelement in der begrenzten Garantie auf Portfoliobasis, die die Bank



erhält, quantifiziert werden (als Differenz zwischen der von der NPB verlangten Garantiegebühr von null und der marktüblichen Gebühr), und die entsprechende Senkung der Darlehenszinsen (um denselben Betrag wie die von der Bank erhaltene Beihilfe) wird auf die Endbegünstigten angewandt. Wenn sich beide Elemente gegenseitig aufheben, wird nachgewiesen, dass die Beihilfe vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben wird.

- Es ist schwierig, das Beihilfeelement zu berechnen, das sich aus der fehlenden Garantiegebühr ergibt, da dies nur einen Teil der Beihilfe abdeckt, die die Banken möglicherweise erhalten. In der Garantiemitteilung sind keine konkreten Anhaltspunkte für marktbasierter Ersatzgrößen für Portfoliogarantien (begrenzt oder unbegrenzt) enthalten; allerdings ist in ihr der allgemeine Grundsatz festgeschrieben, wonach sich die Garantie finanziell selbst tragen muss und die Gebühr das Risiko des zugrunde liegenden Portfolios widerspiegeln sollte.
- Bei komplexer strukturierten Finanzinstrumenten müssen die Mitgliedstaaten im Zweifelsfall eine Quantifizierungsmethode darlegen, in der die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen Berücksichtigung finden.

#### **Bewertung auf Ebene der Endbegünstigten**

- Die Beihilfe wird über die im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen herabgesetzten Darlehenszinsen weitergegeben. Soweit es sich bei den Endbegünstigten um Unternehmen handelt und der Beihilfebetrags die De-minimis-Schwelle überschreitet, enthalten die von den Finanzmittlern gewährten Darlehen staatliche Beihilfen.

#### **Ist eine staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar?**

- Wenn die Beihilfe transparent ist und vollständig weitergegeben wird, kann sie nach den Voraussetzungen des Artikels 39 AGVO als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

#### **4.3. Mikrokreditfazilität für neue Unternehmen**

Mit der Mikrokreditfazilität wird die Kreditknappheit auf dem Markt für Mikro- und KMU-Finanzierungen durch Darlehen an solche Unternehmen zu ermäßigten Zinssätzen behoben. Bei den meisten Endbegünstigten handelt es sich um kleine Unternehmen, die aufgrund des geringen Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit und/oder einer fehlenden Bonitätsgeschichte kaum Zugang zu Finanzierungen erhalten. Mit der Mikrokreditfazilität soll insbesondere die Gründung von Unternehmen durch junge und arbeitslose Menschen unterstützt werden. Die Verwaltungsbehörde stellt Finanzmittel für einen Dachfonds bereit, der die Finanzmittler (Banken) auswählt, die wiederum die Endbegünstigten auswählen. Der Dachfonds und die Finanzmittler können beschließen, in diese Mikrokreditfazilität zu investieren.

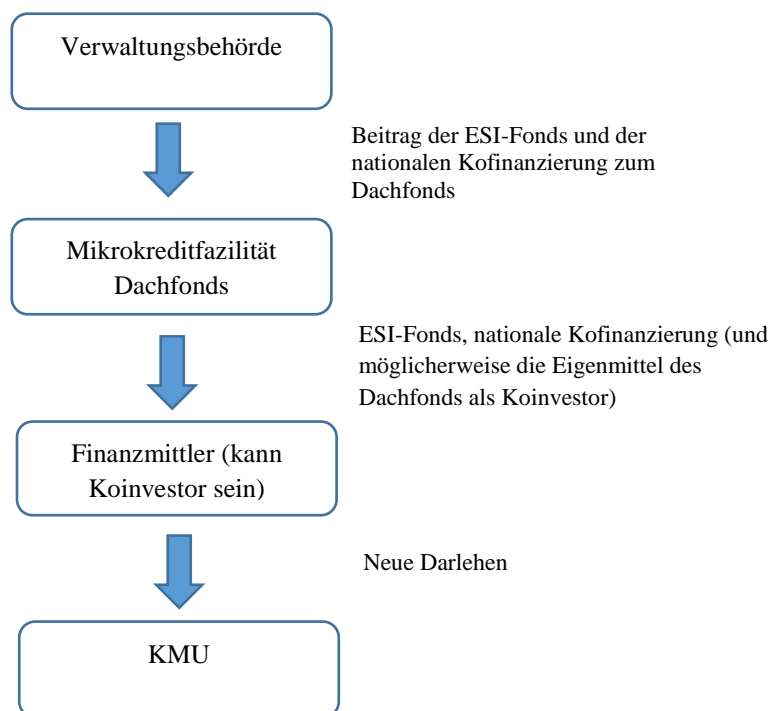
#### **Sind staatliche Beihilfen involviert?**

#### **Bewertung auf Ebene des Dachfonds**

- Der Dachfondsverwalter ist eine private Stelle. Es liegt keine staatliche Beihilfe vor, die über die Vergütung des Dachfondsverwalters gewährt wird, wenn feststeht, dass die Vergütung des Verwalters der Marktpraxis entspricht (z. B. wenn sie mit der Vergütung von in demselben Bereich tätigen privaten Fonds vergleichbar ist) oder wenn sie im Einklang mit der Dachverordnung festgesetzt

wurde, die die marktübliche Vergütung in vergleichbaren Situationen widerspiegelt.

Abbildung 10: Veranschaulichung der Mikrokreditfazilität für KMU



### Bewertung auf Ebene des Finanzmittlers

- Wenn die Banken nicht zu *Pari-passu*-Bedingungen koinvestieren, dienen die Zinssätze der Banken als marktübliche Bemessungsgrundlage, anhand deren die Beihilfe quantifiziert wird. Alternativ wird der Marktzinssatz gemäß der RRC festgelegt. Um das BSÄ zu quantifizieren, muss der tatsächliche Satz, der für die Finanzierung aus den ESI-Fonds berechnet wird, entweder mit dem Marktzinssatz, der auf der Praxis der Banken basiert, oder mit den marktüblichen Ersatzgrößen in der RRC verglichen werden.
- Doch auch wenn der Zinssatz nicht marktkonform ist, liegt keine staatliche Beihilfe auf Ebene der Finanzmittler vor, sofern das Beihilfeelement vollständig an die Endbegünstigten weitergegeben wird. Um dies zu gewährleisten, muss die Beihilfe quantifiziert werden (Struktur mit oder ohne Tranchen), und der Mechanismus der Weitergabe sollte nachgewiesen werden (z. B. sollten die Darlehenszinsen des Endbegünstigten um den gleichen Betrag verringert werden, den der Finanzmittler erhalten hat).

### Bewertung auf Ebene der Endbegünstigten

- Liegt eine Beihilfe auf der Ebene des Finanzmittlers vor, besteht auf Ebene des Endbegünstigten eine Beihilfe.
- Wird die Beihilfe z. B. über Zinssätze weitergegeben, die unter marktüblichen Sätzen liegen, stellt die Maßnahme keine staatliche Beihilfe dar, wenn der Endbegünstigte keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder wenn es sich um eine rein lokale Tätigkeit handelt, sodass die Maßnahme den Handel zwischen

Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt, oder wenn es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Im obigen Beispiel handelt es sich bei den Endbegünstigten (von arbeitslosen Jugendlichen gegründete Unternehmen) um Unternehmen, doch der Mikrokredit, der unter den marktüblichen Sätzen liegt, stellt eine De-minimis-Beihilfe dar (entweder der BSÄ-Betrag oder der gesamte Mikrokredit erfüllt die Safe-Harbour-Bedingungen der De-minimis-Obergrenzen), sodass eine solche Förderung keine staatliche Beihilfe darstellt.

## Abkürzungsverzeichnis

CDR	Commission Delegated Regulation – Delegierte Verordnung der Kommission
COSME	Competitiveness Of Small And Medium- Sized Enterprises – Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
Dachverordnung	Common Provisions Regulation – Dachverordnung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EIB-Gruppe	Europäische Investitionsbank-Gruppe
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
MS	Mitgliedstaaten

EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
FI	Finanzinstrumente
FLP	Family Limited Partnership
FOF	Fund of Funds – Dachfonds
HO	Haushaltsordnung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BSÄ	Bruttosubventionsäquivalent
GN	Guarantee Notice – Garantiemitteilung
IFI	Internationale Finanzinstitution
MEO	Market Economy Operator – Marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter
NOA	Notion Of Aid Notice – Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe
NPB	National Promotional/Development Bank – Nationale Förder-/Entwicklungsbank
NGW	Nettogegenwartswert
RFG	Risk Finance Guidelines – Leitlinien für

	staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
RRC	Reference Rate Communication – Mitteilung zu den Referenzsätzen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
SWD	Staff Working Document – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
VC	Venture Capital – Risikokapital

## Übersicht über die Rechtsvorschriften

*mit Seitenangaben*

<b>Vollständiger Titel der Rechtsvorschrift</b>	<b>Seite</b>
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates	S. 4
Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012)	S. 6
Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016)	S. 6
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013)	S. 6, 8
Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018)	S. 7, 8
Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)	S. 7
Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014)	S. 6, 8
Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	S. 8

Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 347 vom 20.12.2013)	
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. April 2014 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, der jährlichen Aufteilung der Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Mitgliedstaat, zusammen mit dem Verzeichnis der förderungsberechtigten Regionen sowie der von den Kohäsionsfonds- und den Strukturfondszuweisungen der Mitgliedstaaten auf die Fazilität „Connecting Europe“ und die Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen zu übertragenden Beträge im Zeitraum 2014-2020 [bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2082] (ABl. L 104 vom 8.4.2014).	S. 9
Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015)	S. 10
Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 347 vom 20.12.2013)	S. 11
Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014)	S. 16
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008), geändert durch die Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 244 vom 25.9.2008)	S. 15
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 352 vom 24.12.2013)	S. 16
Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013)	S. 16
Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. L 193 vom 25.7.2007)	S. 16



Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014)	S. 18
Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014)	S. 18
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 187 vom 26.6.2014)	S. 17
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Standardvorschriften und -bedingungen für Finanzinstrumente (ABl. L 271 vom 12.9.2014)	S. 18
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014)	S. 23
Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 94 vom 28.3.2014)	S. 22
Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Text von Bedeutung für den EWR – ABl. L 94 vom 28.3.2014)	S. 22
Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014)	S. 14, 26
Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008)	S. 15, 27